

Regime-Hybridität in Entwicklungsländern

Leistungen und Grenzen der neueren Transitionsforschung

Die gegenwärtige Transitionsforschung steht vor der Aufgabe, jene politischen Regime zu analysieren, die im Ergebnis beendeter, aber in Entwicklungsländern mehrheitlich unvollendeter Transitionen entstanden sind. Diese sind in der Grauzone zwischen Autoritarismus und Demokratie zu verorten. In dieser Zone nimmt – verstetigte – Regime-Hybridität den zentralen Stellenwert ein. Sie wird als ein Regime-Typ verstanden, bei dem sich demokratische und nichtdemokratische – aber nicht notwendigerweise autoritäre – Segmente verknüpfen. Eine solche Definition von Regime-Hybridität ist nur dann herleitbar, wenn das politische Regime als über den Staat hinausgehend definiert und die Zivilgesellschaft einbezogen wird. Mit einer darauf basierenden Checkliste wird am Beispiel Kolumbiens Regime-Hybridität nachgewiesen und argumentiert, dass sich Regime-Hybridität in Entwicklungsländern auf eine unvollendete sozioökonomische Transformation von einer Rentenökonomie mit Marginalität zu einer über den Markt vergesellschafteten Ökonomie ohne Marginalität gründet. Um Demokratie zu erreichen, ist folglich eine Verzahnung von politischer Transition und sozioökonomischer Transformation erforderlich.

1. Einleitung

Die Transitionsforschung steht vor einem Scheideweg, denn sie muss ihre Existenzfrage beantworten: Hat sie ihre Mission erfüllt, weil am Ende der dritten »Demokratisierungswelle« nahezu weltweit demokratische Regime etabliert sind und höchstens noch deren Konsolidierung zu verfolgen ist? Oder ist ihr »Paradigma« beendet, weil es ihr verschlossen bleiben muss, dass und warum in Entwicklungsländern vielfach noch immer keine Demokratien bestehen? Die vorliegende Arbeit geht davon aus, dass die Transitionsforschung auch weiterhin eine Existenzberechtigung hat, vorausgesetzt sie reflektiert über die Größe und Verstetigung dieser Differenz zwischen Norm und Realität.

Die Ansicht, dass die Debatte über die Transitionen zu mehr Demokratie nicht den Rang einer selbstständigen Theorie besitzt (Nohlen/Thibaut 1994: 195), hat bis heute Aktualität. Mit Theoriepurismus ist den Transitionen nicht beizukommen, denn »ein einziger theoretischer Zugang allein, mag er noch so durch seine epistemologische Eleganz und Sparsamkeit beeindruckend, [kann] den Wechsel und Wandel politischer Systeme nicht erklären [...]« (Merkel 1994: 321). Die an Theoriepurismus orientierten Autoren neigen dazu, sich gegen zuviel »störende« Empirie abzuschirmen, wodurch die Theorie zum inestuösen Selbstzweck gerät. Dagegen kann ein gesteuerter Theorieeklektizismus vor dem Hintergrund theoretisch verdichteter Ergebnisse von empirisch gesättigten *area-studies* die Balance von Empirie und Theorie erlauben. Transitionologen sind Grenzgänger, nicht nur weil sie Regimegrenzen markie-

ren und deren Überschreitung erklären. Sie sind auch Grenzgänger zwischen den Theorieentwürfen, zwischen Empirie und Theorie, aber auch zwischen induktiver und deduktiver Theoriegenerierung. Nur wenn sie diese Verortung nüchtern anerkennt und gleichzeitig ihre Grenzgänger-Position als eine Chance begreift, erfüllt die Transitionsforschung im doppelten Sinne ihre Transitionsmission.

Die folgenden Überlegungen zu Regime-Hybridität beruhen auf einer Kombination des politikwissenschaftlich-transitionsanalytischen mit dem politökonomisch-entwicklungstheoretischen Ansatz. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass Transition, will sie sich vollenden, gefordert ist, jene politischen »Hebel« zu etablieren, die eine politische Partizipation auch der Unterschichten garantieren, um ihnen zu erlauben, sozioökonomische Umverteilung zu ihren Gunsten und zur Überwindung von Marginalität durchzusetzen. Mit der Herausstellung einer solchen Hebelfunktion von Politik bzw. Demokratie für die sozioökonomische Entwicklung wird ein Synergieeffekt angestrebt, mit dem das »Tor« zwischen Transitionsforschung und Entwicklungstheorie wieder¹ – nun auf neue Weise – geöffnet und damit auch die Transitionsforschung aus ihrer Stasis herausgeführt werden könnte.

Entsprechend der angelsächsischen Tradition bezeichne ich *Transition* als den Wandel von einem politischen Regime zu einem anderen, idealiter von einer Autokratie zur Demokratie. Mit *Transformation* verbinde ich dagegen den sozioökonomischen Wandel, in Entwicklungsländern idealiter von einer Rentenökonomie² (mit Marginalität) zu einer über den Markt vergesellschafteten Ökonomie (ohne Marginalität). Gerade durch diese analytische Trennung können Verzahnungen von Erfolgen und Defiziten beider Prozesse deutlicher herausgestellt werden als in jenen Arbeiten, die Transformation und Transition ineinander aufgehen lassen und auf diese Weise quasi unkenntlich machen.

Der Aufsatz schließt dabei an die Diskussion um die für Entwicklungsländer typische Grauzone zwischen Autoritarismus und Demokratie an, die sich im Ergebnis beendeter, aber bei weitem nicht vollendeter Transitionen etabliert hat. Im Zuge ihrer »Ernüchterung nach der Gründerzeit« (Zinecker 1999) gewinnt in der Transitionsdebatte genau diese Tendenz an Gewicht, womit ihre einstige teleologische und behavioristische Linearität zunehmend in Frage gestellt wird. Doch gerade die realistischeren, auf die Grauzone fokussierten Autoren betrachten Transition und deren Resultate in der Regel in einem entwicklungstheoretisch »luftleeren« Raum. Dagegen verfolgt dieser Aufsatz zwei Ziele: Erstens soll das im Rahmen der Grauzonenforschung noch wenig entwickelte Konzept der Regime-Hybridität in sich ausdiffe-

1 Die kritische Bewertung von Lipsets (1959) Position, bei der das »well-to-do« einer Nation der Demokratie zugrunde gelegt wurde, woraus in der Interpretation nicht selten verkürzt die These abgeleitet wurde, Modernisierung und Demokratisierung seien in erster Linie an ökonomische Performanz gebunden, zeitigte für die Transitionsdebatte einen methodologisch verhängnisvollen Effekt: Mit der radikalen Abkehr von der Korrelation zwischen ökonomischer Performanz und Politik wurde gewissermaßen die Bedeutung sozioökonomischer Präfiguration für Transitionsprozesse gleich mit über Bord geworfen und vergessen, dass eine solche Präfiguration mit ökonomischer Performanz nicht identisch ist.

2 Zur Definition von Rentenökonomie vgl. Abschnitt 3 dieses Aufsatzes.

renziert, dynamisiert und operationalisiert werden. Dies geschieht, ohne dass bei der zugrunde gelegten Regime-Definition die politische in der sozioökonomischen Dimension aufgelöst wird, wohl aber bei einer definitorischen Ausdehnung der politischen Dimension vom Staat auf die Zivilgesellschaft. Zweitens wird geprüft, ob es stabile Zusammenhänge zwischen Regime-Hybridität und den in Rentenökonomien verwurzelten Entwicklungsdefiziten gibt.

Demokratisierung wird dabei weder lediglich als »Begleiterscheinung und Folge der Durchkapitalisierung der Weltgesellschaft« (Tetzlaff 1996: 85) angesehen, denn Demokratisierung vollzieht sich – zumindest in einem bestimmten Maße – auch ohne Durchkapitalisierung bzw. ohne die Abkehr von Rentenökonomie. Noch wird davon ausgegangen, dass sie völlig losgelöst von marktwirtschaftlicher Vergesellschaftung zum Erfolg gelangt. Denn ohne Rentenökonomie kapitalistisch aufzubrechen, ist Demokratisierung nur bis zu einem bestimmten Punkt, dem Regime-Hybrid, möglich. Bisherige, von Internationalem Währungsfond (IWF) und Weltbank intendierte Wirtschaftsliberalisierung und Privatisierung haben in der übergroßen Mehrheit der Entwicklungsländer keine über den Markt vergesellschaftete Ökonomie und Durchkapitalisierung auf der Grundlage eines kräftigen, dynamischen und in der Investitionsgüterproduktion investierenden einheimischen Unternehmertums durchsetzen können. Vielmehr hat sich Rentenökonomie – und dort, wo sie oligarchisch geprägt war, auch in ihrer oligarchischen Version – stabilisieren können.

Vor diesem Hintergrund lautet die zugrunde liegende Hypothese: Regime-Hybride sind ein gegenwärtig für Entwicklungsländer charakteristischer, sich verstetigender Typ politischer Regime. Neben demokratischen enthalten Regime-Hybride nichtdemokratische Segmente, die allerdings, anders als in der einschlägigen Literatur angenommen, nicht notwendig autoritär und dann nicht in erster Linie im Staat, sondern vor allem in der Zivilgesellschaft verankert sind. Es besteht ein Zusammenhang zwischen Regime-Hybridität und Rentenökonomie (insbesondere oligarchischer Rentenökonomie) bzw. zwischen unvollendeter Transition zur Demokratie und unvollendeter Transformation zur marktwirtschaftlich vergesellschafteten Ökonomie.

Diese Frage ist auch für die Internationalen Beziehungen relevant. Entwicklungspolitik als Teil einer globalen Strukturpolitik – ein exponiertes Thema der IB – sollte sich auf präzise, realistische und differenzierte Bestimmungen von politischen Regimen in Entwicklungsländern und ein klares Verständnis von deren (Hebel-)Funktion bei der Lösung sozioökonomischer Probleme stützen können, will sie z. B. beim bemerkenswerten Ziel der Armutshalbierung bis 2015 Erfolg haben. Wenn viele Entwicklungsländer, anders als von der Transitionsforschung der »Gründerzeit« erwartet und von den IB bis heute immer wieder zugrunde gelegt, eben noch keine Demokratien etabliert haben, sondern in der Hälfte der Transition bei Regime-Hybridität steckengeblieben sind, dann hat das natürlich auch Auswirkungen für die Erklärungskraft bisheriger IB-Konzepte: Eine transnationale Demokratie stünde dann in noch weiterer Ferne als ohnehin. »Contagion« (Whitehead 1996: 5f) würde dann nicht Ansteckung von Demokratien als real gewordene Norm bedeuten,

sondern von Regime-Hybriden und damit von Mediokrität. Die IB-Theorien des demokratischen Friedens, die entsprechend dem *Polity-Dataset* auch solche Regime als Demokratien behandeln, die bestenfalls Regime-Hybride sind, hätten ein Problem: Denn Kriege dieser Länder entsprängen dann nicht einer Demokratie und wären eben *nicht* Zeichen für eine Antinomie des demokratischen Friedens (Müller 2003), sondern schlicht dafür, dass ihre Kriegsneigung auf das weitgehende Fehlen von Demokratie zurückgeht. Zwar kann dieser Aufsatz die notwendige Verzahnung von IB-Theorien und Transitionsforschung nicht selbst leisten, doch er will Bausteine eines kombinierten Entwicklungs- und Transitions-Modells liefern, das für eine global orientierte IB von Nutzen sein könnte.

Der Aufsatz beginnt mit einer kritischen Reflexion der neueren Konzepte der Transitionsforschung zur Grauzone zwischen Autoritarismus und Demokratie. Daran schließt sich die Konzeptionalisierung und Operationalisierung eines eigenständigen Regime-Hybrid-Begriffs an, dessen heuristischer Nutzen am Fall Kolumbien exemplarisch plausibilisiert wird. Zum Schluss wird die Notwendigkeit einer Verzahnung von Demokratisierung und Entwicklung und folgerichtig auch von Demokratisierungs- und Entwicklungsforschung begründet.

2. Die Grauzone zwischen Autoritarismus und Demokratie

Die Idee der Grauzone ist in Ansätzen bereits von den »Klassikern« der Transitionsforschung, O'Donnell und Schmitter (1989: 9), vorgetragen worden, die als semidemokratische Zwischenstufen die »dictablanda« (limitierter Autoritarismus) und die »democradura« (limitierte Demokratie) benannten. Wie die Bezeichnungen erkennen lassen, tendieren aber in diesem Ansatz die Subtypen recht eindeutig in die eine (Diktatur) oder andere Richtung (Demokratie) und bieten wenig Raum dafür, dass zwischen diesen beiden Regime-Subtypen etwas regimetypologisch Intermediäres oder aber Neues entstehen kann.

Mit O'Donnells (1994) Begriff der »delegativen Demokratie« begann eine Mode der »Demokratien mit Adjektiven«. Sie sollte einerseits für Schadensbegrenzung des früher überbordenden Optimismus sorgen (indem ein »pessimistisches« Adjektiv vorangestellt wird, kann das »optimistische« Substantiv gerettet werden). Andererseits zeugte sie aber nur von der Sackgasse, in die die Transitionsforschung, die einst mit so viel dichotomischer Eindeutigkeit angetreten war, nun zu geraten drohte. Nachdem einst gefeiert wurde, dass Lateinamerika (mit der Ausnahme von Kuba) rundum demokratisch geworden sei, wurden nunmehr mit Argentinien, Brasilien, Peru, Ecuador und Bolivien auch viele der relativ »guten Schüler« der Demokratisierung mit dem einschränkenden Regime-Adjektiv »delegativ« belegt. Inzwischen konstatieren dieselben Autoren mit Argentinien, Bolivien, Brasilien, Uruguay, Costa Rica und, mit Abstrichen, Chile sogar nur noch höchstens sechs Demokratien in Lateinamerika und dies, obwohl sich diese Autoren auf minimale, weil prozedurale Kriterien beschränken (O'Donnell 2001: 600). Einige der »Klassiker« der Transitionsforschung kommen gar (für Lateinamerika

und die Karibik) zum Schluss, dass »[...] it is premature and indeed misleading to talk about ›consolidating‹ democratic governance [...]. In most nations, effective democratic governance is still incipient, inchoate, fragile, highly uneven, incomplete, and often contradicted« (Lowenthal/Domínguez 1996: 6f).

Methodologisch zeigte sich diese »Ernüchterung nach der Gründerzeit« darin, dass im Rahmen einer noch weitergehenden Minimierung des demokratischen Anspruches entweder weniger bzw. (noch) geringer dimensionierte Kriterien angesetzt wurden, etwa wenn Alvarez et al. (1996: 18-20) selbst von den Dahlschen Demokratie-Kriterien nur noch »contestation« übrigließen und sich mit Schumpeters (1950: 397) Minimal Kriterium »Wahlregime« zufrieden gaben. Oder es offenbarte sich dadurch, dass der Kategorie »Demokratie« Adjektive vorangestellt wurden, die ihre Bedeutung einschränken, um durch »diminished subtypes« (Collier/Levitsky 1997) der Realität näher zu kommen oder zumindest diesen Anschein zu erwecken. Zu solchen »verminderten Subtypen« zählen nach Ansicht einschlägiger Transitionsforscher »limited democracy«, »electoral democracy«, »delegative democracy«, »controlled democracy«, »tutelary democracy«, »guided democracy«, »protected democracy«, »facade democracy«, »low intensive democracy«, »counterinsurgency-democracy«, »illiberal democracy« und viele mehr.

Bei der Bildung »verminderter Subtypen« wird von der Spezifik der Demokratie als einer »radial category« im Unterschied zum Autoritarismus als einer »classical category« ausgegangen (Collier/Mahon 1993; Collier/Levitsky 1997). Während die Hinzufügung eines (sekundären) Prädikats – z. B. des Attributs »bürokratisch« – zur primären Kategorie »Autoritarismus« deren Extension verringere, so habe die Addition eines (sekundären) Prädikats zur primären Kategorie »Demokratie« – z. B. des Attributs »formal« – eine Vergrößerung ihrer Extension zur Folge. Bei den »classical categories« sei folglich das Problem des »conceptual stretching« durch Streichung des Attributs, bei den »radial categories« hingegen durch Hinzufügung zu vermeiden (Collier/Mahon 1993: 852).

Jedoch reflektieren nicht alle diese »Demokratien mit Adjektiven« auch tatsächlich »verminderte Subtypen« von *Demokratien*. Der Radius des im Fall der »radialen« Kategorie Demokratie grundsätzlich möglichen »conceptual stretching« ist nicht unendlich. Er endet dort, wo das Adjektiv einen Antagonismus zum Substantiv »Demokratie« impliziert. Zwar stehen etwa »limited democracy«, aber auch »defekte Demokratie« durchaus für solche »verminderten Subtypen«, nicht aber »counterinsurgency-democracy« oder »illiberal democracy«. Eine illiberale Demokratie – liberale Demokratie ist im 20. Jahrhundert zum Synonym für Demokratie geworden (Peeler 1998: XI) – gibt es genauso wenig wie »kaltes Feuer«. In ähnlicher Weise würde dies für »violente« oder »ausschließende Demokratien« gelten oder, um das Argument zur Absurdität zu führen, für »autoritäre Demokratien«. Die Adjektive »illiberal«, »counterinsurgency«, »violent« oder auch »ausschließend« bezeichnen Grundkriterien eines Regimes, die von definitivischer Relevanz sind und deshalb genauso den Wirkungsbereich des Substantivs in Frage stellen. Umgekehrt sind sie aber nicht ausreichend, um das Antonym zu Demokratie, den Autoritarismus, definitivisch abzusichern.

Die Grauzone zwischen Autoritarismus und Demokratie ist unbestreitbar. Jedoch besitzt sie eine größere Dimension und Verstetigung als es ihre »Erfinder« annehmen und ist typologisch reichhaltiger: Weder reduziert sich das Nicht-Demokratische in ihr auf Restbestände des überkommenen Autoritarismus noch gilt für jeden ihrer Fälle, dass die Dimension des Nicht-Demokratischen so gering bemessen ist, dass sie als ein »verminderter Subtyp« einer im Großen und Ganzen doch gegebenen Demokratie durchgehen kann.

2.1. Das Konzept der defekten Demokratie

Innerhalb der Bestrebungen, der nicht-demokratischen Not mit den Tugenden »verminderter Subtypen« von Demokratie zu begegnen, waren die Verfechter des Konzepts der »defekten Demokratie« (Merkel 1999; Merkel/Croissant 2000) am kritischsten und innovativsten. Mit dem Adjektiv »defekt« können diese Autoren einerseits all jenes Unbehagen auffangen, das sie bei der Analyse der realen Transitionsergebnisse befällt, müssen aber andererseits ihre einstige optimistische Grundstimmung auch nicht ganz verlassen, denn nach ihnen sind es ja noch immer Demokratien.³

Aber welche und wie viele Defekte darf eine Demokratie haben, um noch Demokratie zu sein? Anders gefragt, ist ein schrottreifes Vehikel, dem die Räder, der Motor, das Lenkrad – kurz: alles, was ein Auto ausmacht – fehlen, noch ein Auto oder eben nur eine fahruntüchtige Karosserie? Wie viel darf ausfallen, so dass es noch ein Auto ist und ein fahrtüchtiges dazu: die Räder, der Motor oder nur das Lenkrad? Ich behaupte: Ist Demokratie in ihren konstitutiven Bestandteilen nicht etabliert, gebriecht es ihr also an den »Rädern« oder dem »Motor«, ist es keine, selbst wenn sie noch ein »Lenkrad« – sprich: ein universelles Wahlregime – haben sollte. Mehr noch, Demokratien sind es nur, wenn sie auch realiter und nicht nur im Verfassungstext bestehen und wenn sie zudem »fahrtüchtig« sind, also ihr »Motor« funktionierende Dichtungen und ihre »Reifen« keine defekten Ventile haben. »Kratzer auf ihrer Motorhaube«, eine »defekte Klimaanlage« oder ein »kaputtes Radio« schmälern ihren Wert als Demokratie allerdings nicht.

Das von Wolfgang Merkel und Kollegen eingeführte Konzept der »defekten Demokratie« steht für eine illiberale und nicht-rechtsstaatliche Demokratie (Merkel/Croissant 2000: 5f). Hier würde folglich die Kritik des »kalten Feuers« gelten. Würde das Adjektiv »defekt« hingegen neutraler gefasst, hätte es wiederum keine andere Bedeutung als »limited democracy« – es sind Defekte, welche die Demokratie limitieren – und wäre, ohne Konkretisierung, inhaltlich unverbindlich. Natürlich hinge es auch von der Definition von Demokratie ab, welche Bedeutung und Beschränkung das Adjektiv »defekt« hat. Eine maxima-

3 Ob und inwieweit »defekte Demokratien« Demokratien sind, dazu besteht unter deren Theoretikern keine einheitliche Meinung: Croissant und Thiery heben sogar kursiv hervor: »Defekte Demokratien sind Demokratien« (Croissant/Thiery 2000: 95, Hervorh. dort). Puhle schreibt hingegen: »Es sollte jedoch kein Zweifel daran bleiben, daß diese »defekten Demokratien« bei genauem Hinsehen keine Demokratien sind, sondern Formen autoritärer oder autoritär durchgesetzter Herrschaft« (Puhle 1999: 121).

listisch als Volksherrschaft definierte Demokratie würde einen Anspruch auf eine solche Totalität erheben, dass kein Defekt hintergebar und jedes real existierende Regime nur ein einziger Defekt wäre. Aber auch eine minimalistisch als »contestation« definierte Demokratie könnte sich keinen Defekt leisten, weil dann selbst die minimalsten Kriterien für Demokratie nicht mehr erfüllt wären. Folglich könnten nur nicht maximal und nicht minimal definierte Demokratien Defekte aufweisen, um noch als solche gelten zu können. Indem es zu Recht zusätzlich zu Dahls (1989) Kriterien die Gewaltenkontrolle des Rechtsstaats und die gesicherten Grundrechte einbezieht (Merkel 1999: 364), geht das Konzept der »defekten Demokratie« in seinem Anspruch über die Dahlschen Polyarchie-Kriterien hinaus und ist auch systematischer konzipiert als die anderen »Demokratien mit Adjektiven«. Doch wird hier am Ende nur das »universelle Wahlrecht« als definierendes und unhintergebares Merkmal benannt.⁴ Die anderen Merkmale, auch »Teilregime« genannt (politische Teilhaberechte, bürgerliche Freiheitsrechte, horizontale Gewaltenkontrolle und effektive Regierungsgewalt), sind lediglich konnotativ und für die Typologisierung als Demokratie oder Nicht-Demokratie folglich hintergebar.

Zwar gibt es durchaus Demokratien, die mit – für ihre Existenz zu verschmerzenden und für die Definition folglich hintergehbaren – Defekten behaftet sind, also »defekte Demokratien«, die dieses Konzept korrekt widerspiegeln. Solche »defekten Demokratien« wären nach meinem Verständnis aber nur dann vorzufinden, wenn lediglich einzelne Subkriterien nicht erfüllt, alle Grundkriterien aber als unhintergebar gegeben wären. In jedem Fall ist es methodologisch verhängnisvoll, wenn das Konzept der »defekten Demokratie« in der Weise generalisiert wird, dass darunter von vornherein jegliches Regime, das nicht mehr alle konstitutiven Kriterien für Autoritarismus und noch nicht alle für Demokratie erfüllt, subsumiert und damit der gesamte Regime-Bereich der Grauzone zwischen Autoritarismus und Demokratie gefüllt werden soll. Natürlich sind viele der im Ergebnis der dritten »Demokratisierungswelle« etablierten Regime keine Demokratien, aber sie sind auch keine Autoritarismen. Da sie angesichts ihrer Verstetigung auch nicht zu den schnell vergänglichen Übergangserscheinungen zu zählen sind, bedürfen sie eines Konzepts, das ihren typologisch selbstständigen Regime-Status reflektieren kann.

»Defekte Demokratien«, für die, anders als es ihre »Erfinder« annehmen, alle Grund-, wenngleich nicht alle Subkriterien für Demokratie zutreffen müssen, decken nicht die gesamte Grauzone zwischen Autoritarismus und Demokratie ab, sondern nur den unmittelbar an die Demokratien anschließenden Teil. Regime-Hybridität entbehren im Unterschied zu den »defekten Demokratien« nicht nur Subkrite-

4 In anderen, z. T. von denselben Autoren verfassten Artikeln ist das Wahlregime schon nicht mehr das einzig unhintergebare Kriterium – auch Pressefreiheit wäre es z. B. –, aber es gilt als »herausgehoben«, wobei nicht gesagt wird inwiefern (Croissant/Thiery 2000: 97). In der neuesten Publikation zur »defekten Demokratie« wird zwar wieder nur dem Wahlregime der Status eines definierenden Merkmals zugewiesen, dieser wird jedoch insofern etwas relativiert, als nach Ansicht der Autoren Wahlen zur Sicherung ihrer demokratischen Funktion einer bestimmten Einbettung in die anderen politischen Teilregime bedürfen (Merkel et al. 2003: 66f).

rien, sondern auch Grundkriterien für Demokratie. Sie schließen in ihrem Ausdehnungsbereich auf der einen Seite an die »defekten Demokratien« und auf der anderen Seite an den »competitive authoritarianism« (Levitsky/Way 2002) an und sind in sich weitaus heterogener als ihre beiden Anschlussbereiche.

2.2. Das Konzept der Regime-Hybridität

Nimmt man Autoren aus, die durch eine vergleichende Merkmalsanalyse die Grauzone zwischen Autoritarismus und Demokratie zwar ausdifferenzieren wollen, dabei aber die endgültige terminologische Bestimmung des realpolitisch gegebenen Regimes schuldig bleiben (Krennerich 1999: 13), sind unter den »Abweichlern« von der These der »verminderten Subtypen« jene zu nennen, die zwischen Autoritarismus und Demokratie Mischtypen bzw. Hybride ausmachen. Verhallte der Verweis auf »autoritäre Enklaven« (Garretón 1991: 47) innerhalb der durch Transition etablierten Demokratien anfangs noch als ein »einsamer Ruf in der Wüste«, so eröffnete er nun die Sicht darauf, dass demokratische und nichtdemokratische Elemente innerhalb ein und desselben Regimes koexistieren können, wovon einige – bis heute jedoch nur sehr wenige – Autoren schließlich den Schritt zur Konstatierung von Regime-Hybriden unternahmen (Karl 1995; Malloy 1988: 257; Rüb 2002; Erdmann 2002; Diamond 2002: 21). Gleichwohl ist diese Idee bislang nicht oder nur sehr unvollständig konzeptualisiert worden.

Ausdrücklich hat die Idee eines Regime-Hybrids als erste Karl (1995) und zwar für Zentralamerika (mit Ausnahme Costa Ricas) Mitte der Neunzigerjahre in den Mittelpunkt gestellt und »some middle ›hybrid‹ terrain« (Karl 1995: 73) benannt, das Elemente des Autoritarismus und der Demokratie kombiniere und der »democracia« ähnlich sei. Dabei verweist Karl auf das Problem, das auftritt, wenn das im Ergebnis der Transition entstehende Regime mit oligarchischer Herrschaft und mit einer regierenden »neuen Rechten« zusammenfällt bzw. wenn – wie ich das ausdrücken würde – ein Regimewechsel nicht mit einem antioligarchischen Pfadwechsel einhergeht und folglich über einen Hybrid nicht hinausgehen kann. Doch auch Karl hat die Idee nicht weiter konzeptualisiert.

Pionierarbeit in dieser Hinsicht hat Rüb (2002) geleistet, der ein Konzept hybrider Regime als eigenständigen und dauerhaften sowie, im Unterschied zu Erdmann (2002: 323), als in seinem Allgemeinheitsgrad über bestimmte Regionen hinausgehenden Regimetyp entwickelt hat. Rüb bemüht sich, sowohl für autoritäre als auch für demokratische Regime definitorische Minima zu bestimmen und somit den dazwischen liegenden Regime-Hybrid konzeptionell »einzukreisen«. Die definitorischen Minima der Demokratie werden bei Rüb im Wesentlichen durch jene Merkmale gestellt, die von Merkel/Croissant (2000) als nur konnotative Merkmale definiert werden. Für die definitorischen Minima des Autoritarismus nennt Rüb (2002: 103-105) die Linzschen Merkmale (eingeschränkter politischer Pluralismus, politische Legitimation durch Mentalitäten statt durch Ideologie, Passivierung der Bevölkerung statt ihrer Mobilisierung und »formally ill-defined limits«). Unter diesen Merkmalen hebt er den »exzessiven Exekutionalismus« hervor, der im Kriterium »formally ill-defined limits«, das heißt

einer schwach ausgeprägten horizontalen Kontrolle der Exekutive durch Gewaltenteilung, »aufgehoben« sei. Ein Regime-Hybrid ist für Rüb (2002: 114) eine ganz bestimmte, dichotomische Merkmalskombination von je zwei definitorischen Merkmalen: für Demokratie (freie/faire Wahlen und Herrschaft durch Recht) und für Autoritarismus (»formally ill-defined« Herrschaftsstruktur und nicht – durch Recht – begrenzter Herrschaftszugang).

Rübs Anerkennung von Regime-Hybriden als eigenständigem Regimetyp ermöglicht, die Transition zur Demokratie als widersprüchlichen, progressierend-retardierenden, länger dauernden, ja unvollendeten Prozess – und nicht als einen einmaligen Akt – zu begreifen. Jedoch verflacht Rüb die von ihm entwickelte Kategorie von Regime-Hybriden, indem er – seiner »binären Logik einer Typologie« (Rüb 2002: 114) geschuldet – die alte Dichotomie von Autoritarismus und Demokratie beibehält. Rüb weist zwar völlig zu Recht den Gedanken von sich, dass Regime-Hybride nur schnell vergängliche Übergangserscheinungen sind, aber letztlich ist er in seiner Definition doch teleologisch: Für ihn ist der Weg vom Autoritarismus zur Demokratie zwar durch den Hybrid in seiner Mitte unterbrochen, aber es gibt für ihn gleichzeitig keine Verzweigungen, Nebenwege oder gar parallele Schneisen, die in sehr verschieden zusammengesetzten Regime-Hybriden gerinnen können. Es sind nur Verzahnungen dieser alten und neuen Segmente, die das neue Regime kennzeichnen. Dabei verkennt er, dass zur Hybridität auch mit der genannten Binarität unbestimmbare Segmente gehören können, die zwar nichtdemokratischer, aber auch nichtautoritärer Natur sind und oftmals erst im Prozess der Transition neu entstehen.

Meine Position korrespondiert mit Einsichten der zwar zur gleichen Zeit geführten, aber von der Regime-Forschung oftmals ignorierten kultur- bzw. geisteswissenschaftlichen Hybriditätsdiskussion (García Canclini 1990; Brunner 1988; Schneider 1997; Bronfen/Marius 1997), die Hybride weniger dichotomisch auffasst. Von dieser Diskussion kann die Anregung übernommen werden, dass die Hybrid-Komponenten beim »Zusammentreffen« in der Transition weder notwendigerweise unverändert bleiben noch verschwinden. Sie assimilieren sich auch nicht notwendigerweise und werden nicht völlig – in einer Synthese – aufgehoben. Widersprüche zwischen ursprünglich konträren Segmenten werden vielmehr »eingeschrieben« und »ausgehandelt«. Dabei entsteht nicht nur eine Mischung konstanter konträrer Segmente, sondern auch die Segmente selbst ändern sich, und in der neuen Mischung kommen ihrerseits neue Misch-Segmente auf. Es ergeben sich Hybride im Hybrid. Das bedeutet für die Diskussion politischer Regime, dass mit der Kategorie »Hybrid« nicht das Verhältnis von Form und Inhalt bzw. von formaler und substanzieller Demokratie gemeint sein kann, in dem die Demokratie nur die formale Hülle eines nicht-demokratischen Inhalts wäre, sondern eine Ineinander-Schachtelung von demokratischen und nicht-demokratischen Inhalten. Selbst in autoritären Regimen können demokratische Segmente eingeschlossen sein (etwa Wahlen in Diktaturen), und auch in demokratischen Regimen können nichtdemokratische Segmente präsent sein (etwa die defizitäre Gewaltenteilung im Präsidentialismus).

Dieses Konzept hat auch seine praxeologische Bedeutung: Es ist z. B. ein Unterschied, ob in Friedensverhandlungen nur die Ausräumung hintergehbare Defekte von Demokratie ohne Transition oder, weil so genannte Defekte den Mechanismus »Demokratie« gänzlich außer Kraft setzen und also nicht hintergebar sind, die Überwindung eines Regime-Hybrids und die Transition zu einer Demokratie auszuhandeln sind. Der Verhandlungskompromiss besäße jeweils eine völlig unterschiedliche Tiefe. Werden nichtdemokratische Segmente zu eng definiert, weil sie mit autoritären Segmenten gleichgesetzt werden, und deshalb andere nichtdemokratische Segmente nicht erkannt, dann wäre schnell der euphorische Schluss bei der Hand, nichtdemokratische Segmente seien gar nicht auffindbar. Würden nichtdemokratische Segmente zu weit definiert, dann fielen alle schon erreichten demokratischen Errungenschaften in nichtdemokratische »Löcher« hinein. Würde beispielsweise die Gewalttätigkeit eines Regimes als ein solches nichtdemokratisches »Loch« bzw. als ein solcher nichtdemokratischer Vetofaktor betrachtet, der sämtliche demokratische Verfahren außer Kraft zu setzen vermag, dann würden sich zwar allein durch seinen Ausschluss alle anderen demokratischen Merkmale quasi automatisch wiederherstellen, umgekehrt hieße dies aber, dass bis dahin überhaupt kein demokratischer Handlungsspielraum gegeben wäre. Würde die Erfüllung der Polyarchie-Kriterien oder des Wahlregimes konstatiert und als ein demokratischer »Cumulus« angesehen, der alles andere überstrahlt, dann wäre hingegen in manchen Fällen noch nicht einmal Frieden für die Etablierung von Demokratien notwendig.

Meine These, dass Regimesegmente auch dann nichtdemokratisch sein können, wenn sie nichtautoritär sind, stützt sich auf die definitorische Einbeziehung der Zivilgesellschaft in das politische Regime. Wenn Zivilgesellschaft politisch ist (Brysk 2000; Chandhoke 2001), dann ist sie auch notwendig Teil des politischen Regimes, und das politische Regime geht damit über den Staat hinaus. Denn es erfasst auch die (zivilgesellschaftlichen) Beziehungen zwischen den politisch aktiven Bürgern untereinander, die bestehen, ohne dass diese eine Verbindung zum Staat eingehen, auch wenn der Staat immer eine Verbindung mit ihnen eingeht. Wenn ich Zivilgesellschaft als Bestandteil des politischen Regimes fasse und gleichzeitig jeglicher Norm entkleide, weil ich sie bereichslogisch-analytisch und nicht normativ definiere,⁵ ergibt sich, dass Zivilgesellschaft gegenüber dem konkreten Typus des Regimes offen sein muss. Zivilgesellschaft kann also demokratisch, aber auch nichtdemokratisch sein.

Die meisten der Regimesegmente ragen entweder in die Zivilgesellschaft hinein oder verorten sich sogar in ihr. Einige Regimesegmente reflektieren zwar tatsächlich

5 Der Mainstream nutzt bei der Definition von Zivilgesellschaft entweder eine handlungslogisch-normative Perspektive, indem er sie als einen kollektiven »good guy« bestimmt, oder eine bereichslogisch-normative Perspektive, indem er sie als Raum in der Gesellschaft definiert, der per se frei von allem »Unreinen« (Nicht-Zivilisierten/Nicht-Demokratischen) ist. Ich dagegen gehe von einer bereichslogisch-analytischen Perspektive aus, d. h. von einem normativ nicht gesetzten Verständnis von Zivilgesellschaft, das diese als einen aus den Interaktionen von Akteuren geronnenen normativ-neutralen strukturellen Raum betrachtet, in dem das Handeln der Akteure aufgehoben ist und der sich analytisch, d. h. über eine logische Zergliederung, erschließt.

»nur« den Demokratiegehalt des Staates; dieser kann sich aber seinerseits nur über sein Hineinwirken in die Zivilgesellschaft durchsetzen: Eine effektive Regierungsgewalt gibt es z. B. nur, wenn es in der Zivilgesellschaft keine Gewaltvetoakteure gibt. Politische Freiheiten (Rede- und Organisationsfreiheit) verwirklichen sich erst in der Zivilgesellschaft. Selbst ein Wahlregime funktioniert nicht, wenn die Zivilgesellschaft davon keinen Gebrauch macht. Rechtsstaatlichkeit ist allein schon dann nicht gegeben, wenn – ihrerseits der Zivilgesellschaft entstammende – nichtstaatliche Gewaltakteure ohne strafrechtliche Ahndung die nicht bewaffnete Zivilgesellschaft massakrieren können. Einzig die horizontale Verantwortlichkeit wäre eine rein staatliche Angelegenheit. Andere Regimesegmente sind sogar unmittelbar in der Zivilgesellschaft verankert: In nichtautoritären Regimen geht das Gros der Gewaltakte von nichtstaatlichen, in der Zivilgesellschaft beheimateten Akteuren aus. Zivilisiertheit eines politischen Regimes setzt deshalb Zivilisiertheit der Zivilgesellschaft voraus. Über das Wahlregime hinausgehende politische Inklusion impliziert die Autonomie der Zivilgesellschaft von Staat, Ökonomie und Familie.

Regime-Hybride bilden den zentralen Raum in der Grauzone zwischen Autoritarismus und Demokratie. Sie enthalten eine Vielzahl von Segmenten, die entweder demokratisch oder autoritär oder aber keines von beidem sind. Ein solch vielschichtiger und eigenständiger Regime-Typ kann jedoch nur dann theoretisch abgeleitet werden, wenn die – als politischer und normativ nicht konnotierter Raum verstandene – Zivilgesellschaft in den Regime-Begriff miteinbezogen wird.

Diese Überlegungen lassen sich in Form einer Checkliste zur Bestimmung der demokratischen und nichtdemokratischen Segmente systematisieren.

2.3. *Checkliste zur Bestimmung von Regimesegmenten*

Regimerealität bzw. Regimesegmente sind nur dann klar messbar, wenn fixe und nicht volatile Kriterien vorliegen, mit denen sie verglichen und mit deren Hilfe das Regime dann typologisch bestimmt werden kann. Es sind dafür Grundkriterien zu nennen, die ihrerseits in Subkriterien aufzuschlüsseln sind, die wiederum um der Verifizierbarkeit willen als Alternativfragen formuliert sein müssen, welche eine eindeutig positive oder negative Antwort erwarten lassen. Diese Aufschlüsselung der Grundkriterien in Subkriterien habe ich an anderer Stelle vorgenommen (Zinecker 2002: 32-35), kann sie aber aus Platzgründen hier nicht anführen. Beim Grundkriterium »(Nicht-)Polyarchie« sind das beispielsweise die bekannten, von Robert Dahl (1989: 221) aufgeführten sieben Kriterien. Von den Alternativfragen nach den Subkriterien muss die Mehrheit affirmativ beantwortet werden können, und es darf kein Subkriterium eine Vetostellung besitzen, damit das jeweilige Grundkriterium für Demokratie als erfüllt gelten kann. Die Regimebestimmung nach dieser Checkliste geht im Unterschied zum *Polity-Dataset* und auch zu *Freedom House* über das Kriterium der Polyarchie hinaus und bewertet Regime folglich kritischer. Die Grundkriterien für (Nicht-)Demokratie lauten:

A (Nicht-)Zivilherrschaft

Ausschluss militärherrschaftlicher Regime-Segmente und Herstellung eines zivilherrschaftlichen Regimes (bei Nichterfüllung: militärherrschaftlich-autoritäres Regime): Ist die Militärherrschaft durch Zivilherrschaft abgelöst, d. h., steht die Armee unter ziviler Kontrolle?

B (Nicht-)Polyarchie

Ausschluss zivilherrschaftlicher autoritärer Regime-Segmente durch die Grundlegung der polyarchischen Regime-Segmente bzw. eines demokratisch-repräsentativen Regimes (bei Nichterfüllung: zivilherrschaftlich-autoritäres Regime): Ist Autoritarismus durch Polyarchie abgelöst?

Bis einschließlich dieser beiden Segmente, so sie in der nichtdemokratischen Version existieren, reicht der »Arm« des Autoritarismus. Die nächsten drei Segmente spiegeln in ihrer nichtdemokratischen Version nicht notwendig Autoritarismus wider, sondern können auch für eine nichtautoritäre Form von Nichtdemokratie stehen.

C (Nicht-)Rechtsstaatlichkeit

Ausschluss illiberaler bzw. nichtrechtsstaatlicher Regime-Segmente durch die Grundlegung von Rechtsstaatlichkeit (bei Nichterfüllung: illiberales Regime): Besteht Rechtsstaatlichkeit?

D (Nicht-)Zivilisiertheit

Ausschluss violenter nichtstaatlicher Regime-Segmente durch Herstellung des staatlichen Gewaltmonopols (bei Nichterfüllung: violentes Regime): Übt der Staat das Gewaltmonopol über sein gesamtes Territorium und alle seine Bürger aus, so dass nichtstaatliche Gewalt nicht prominent vorkommt?

E Politische Exklusion/Inklusion

Ausschluss politisch exklusiver Regime-Segmente und Ermöglichung der unbeschränkten und gewaltfreien Partizipation aller – auch der alternativen – verfassungskonformen politischen Kräfte, d. h. Ermöglichung eines demokratisch-partizipativen Regimes und einer autonomen Zivilgesellschaft (bei Nichterfüllung: exklusives Regime): Ist politische Inklusion gewährleistet?

Der Punkt E dieser Checkliste (politische Exklusion/Inklusion) bildet das Scharnier zur – in den Regimebegriff nicht eingehenden – ökonomischen Exklusion/Inklusion und damit zum Problem der Entwicklung bzw. der sozioökonomischen Transformation. Demokratie ist in diesem Modell also zwangsläufig ein zivilherrschaftliches, nicht-autoritäres, d. h. polyarchisches bzw. demokratisch-repräsentatives, sowie rechtsstaatliches, zivilisiertes (nicht-violentes) und einschließendes Regime. Adjektive wie »militärherrschaftlich«, »autoritär«, »violente« oder »ausschließend« erweitern nicht die Kategorie »Demokratie« als Form »verminderter Subtypen«. Sie stehen im Gegensatz zu ihr. Um zur Vollendung einer Transition und zur Etablierung einer Demokratie zu gelangen, müssen alle genannten Grundkriterien A–E erfüllt sein. Ist das eine oder andere der Subkriterien nicht garantiert, so muss überprüft werden, ob

dadurch schon das ihm übergeordnete, definitorisch relevante Grundkriterium in Frage gestellt ist oder ob damit tatsächlich nur ein für die Kategorie »Demokratie« noch zu verschmerzender »Defekt« gemeint ist. Erst wenn die definitorisch relevanten Grundkriterien A und B erfüllt sind, kann das autoritäre Regime als abgesetzt und – mindestens – als durch einen Regime-Hybrid ersetzt gelten. Damit wäre die Phase der Liberalisierung vollzogen. Und frühestens wenn auch den Grundkriterien C, D, und E Genüge getan ist, kann der Regime-Hybrid als durch ein demokratisches Regime abgelöst betrachtet werden. Damit wäre die Phase der Demokratisierung vollzogen und die Transition vollendet. Die Totalität des Regime-Charakters ergibt sich nicht aus der bloßen Addition der fünf Segmente bzw. aus dem von ihnen gebildeten Durchschnitt; denn A und B besitzen eine höhere Wertigkeit als C, D und E. Werden schon A und/oder B nicht erfüllt, ist die Analyse der anderen Segmente unnötig, weil definitorisch irrelevant. Die Grundkriterien A bis E stehen dabei nicht notwendigerweise für eigenständige, d. h. nacheinander ablaufende Sequenzen, wohl aber für eigenständige Kriterien. Genauso wenig fallen sie in der Regel vollständig zu einer Sequenz zusammen. Im Idealtypus der »Liberalisierung« überlappen sich A und B, und im Idealtypus der »Demokratisierung« überlappen sich C, D und E. Das Grundkriterium D besitzt dabei einen Sonderstatus, da es nur für Regime relevant ist, die innerer – nichtstaatlicher – Gewalt ausgesetzt sind. Die Übergänge zwischen A, B, C, D und E sind insofern fließend, als vorangegangene Hauptkriterien jeweils den Spielraum für die folgenden öffnen. Das Grundkriterium E bildet in seiner demokratischen Version – als politische Inklusion – jenen Spielraum, der die Barrieren für Partizipation beseitigt und zum anderen zur ökonomischen Inklusion führen kann. Die Relevanz dieser Checkliste zeigt sich in der Anwendung auf das gegenwärtige politische Regime Kolumbiens.

3. Regime-Hybridität in Kolumbien

Kolumbien kann nicht im Kontext der dritten »Demokratisierungswelle« genannt werden. Doch auch dieses Land hat seine Transition gehabt: Wie auch Costa Rica und Venezuela war Kolumbien Ort einer in der zweiten »Demokratisierungswelle« positionierten Transition, wobei im kolumbianischen Fall in deren Ergebnis die vergleichsweise »weiche« und kurzzeitige Militärdiktatur von 1953 bis 1957 unter General Gustavo Rojas Pinilla abgelöst und mit der für Kolumbien zuvor typischen Zivilherrschaft restauriert wurde. Doch diese Transition, die von 1956 bis 1958 währte und als Transition zur *Frente Nacional*⁶ bekannt wurde, kann nur als halb vollendet gelten, denn sie hat lediglich die Ablösung der Militärherrschaft bewirkt, aber noch keine Etablierung eines demokratischen Regimes. Dass diese Transition auf einem ausschließenden Elitenpakt beruhte und zwischen Liberalisierung und

6 Das Post-Transitions-Regime basierte auf dem zwischen Liberaler und Konservativer Partei ausgehandelten Pakt der *Frente Nacional*, der die Grundzüge des Regierungssystems von 1958 bis 1974, also für mindestens sechzehn Jahre, bestimmen sollte. Diese lassen sich so resümieren: (1) Das System der *Frente Nacional* löste die Militärherrschaft

Demokratisierung steckenblieb, war ursächlich dafür, dass sich jener Konflikt »Guerrilla versus Staat« verfestigen konnte, dessen Verregelung bis heute nicht gelungen ist. Der im Ergebnis dieser Transition etablierte Regime-Hybrid gewährt bis heute nicht den nötigen Handlungsspielraum für Frieden.

1990/1991 hat es angesichts dieser Sackgasse mit einer Verfassungsgebenden Versammlung und der Erarbeitung einer neuen Verfassung einen zweiten Transitionsversuch gegeben, der aber, anders als sein Vorläufer, ein Versuch geblieben ist und nicht an das Niveau einer Transition – nicht einmal einer »halben« – heranreichte. Dieser zweite Versuch wurde gestartet, nachdem Mitte der Achtzigerjahre nach längerer Zeit erstmals wieder eine Mobilisierung der Unter- und Mittelschichten stattgefunden und die Drogengewalt, auch »Narkoterrorismus« genannt, Raum gegriffen und dafür gesorgt hatte, dass eine Vielzahl neuer Gewaltakteure die Szene betrat und sich spektakulärer Politikermorde schuldig machte. Der daraufhin in Angriff genommene Transitionsversuch, der als Erarbeitung einer neuen Verfassung umgesetzt wurde, sollte zum einen die Mobilisierung »von unten« kanalisieren sowie eine Demobilisierung der Guerrilla ermöglichen und zum anderen der Drogengewalt Einhalt gebieten. Aber historisch war er in erster Linie vor die Aufgabe gestellt, den von der *Frente Nacional* institutionalisierten »bipartidismo«⁷ auch in seinem informellen Fortwirken zu beenden und den Regime-Hybrid zur Demokratie zu »verbessern«. Obwohl dieser Transitionsversuch mit der Zusammensetzung der Verfas-

ab und stand für Zivilherrschaft. (2) Die Präsidentschaftskandidaten mussten alternierend von der Liberalen und der Konservativen Partei gestellt werden. Diese Regelung sollte bis 1974 gelten. (3) Der für vier Jahre gewählte Präsident musste bei der Ernennung der Minister, der Gouverneure und anderer wichtiger Verwaltungsposten die Parität zwischen beiden Parteien respektieren: Jeder Partei standen sechs Ministerposten zu, ein dreizehnter, »neutraler« Kabinettsposten, der des Kriegsministers, wurde in Absprache mit der Armee besetzt. Demokratietheoretisch werden die genannten Regelungen, im Volksmund »milimetrismo« genannt, in der Regel der »Konkordanzdemokratie«, »Proporzdemokratie« oder auch »Verhandlungsdemokratie« (im Unterschied zur Konkurrenz- oder Mehrheitsdemokratie) zugeordnet. In Kolumbien handelte es sich also um ein besonders rigides Konkordanzregime, weil es auf die Initiative der Konservativen Partei, die angesichts ihrer Minorität ein besonderes Misstrauen hegte, sogar in der Verfassung verankert wurde, aber vor allem, weil die Minderheitspartei durch die Paritäts- und Alternations-Prinzipien mit überproportionalen Einflusschancen begünstigt wurde. Zudem war dies ein Konkordanzregime, das mit einem präsidentialistischen Regierungssystem einherging – eine Möglichkeit, die von den Theoretikern der Konkordanzdemokratie zwar nicht ausgeschlossen, aber für weniger günstig gehalten wird. Die einer Konkordanzdemokratie vorausgesetzte allgemeine Problemlösungs- oder Gemeinwohlorientierung im Sinne der Bereitschaft zur gemeinsamen Suche nach der insgesamt besten Lösung unter (zumindest vorläufiger) Hintanstellung von Verteilungsfragen war nicht gegeben. Folglich ergab sich die für einen solchen Fall zu erwartende geringe Handlungs- und Innovationsfähigkeit des Regimes, die dessen demokratischen Impetus wesentlich beschränkte. Dies führte zur Selbstblockade des Regimes, das deshalb unfähig sein musste, politischen Wettbewerb zuzulassen sowie nichtstaatliche Gewalt zu beherrschen. Das Konkordanzregime wurde auch deshalb besonders rigide gehandhabt, weil in ihm mit der Elite allein eben nicht *alle* relevanten Segmente und schon gar nicht alle (früheren) Gewaltsegmente repräsentiert waren, wie dies für eine Konkordanzdemokratie vorausgesetzt wird: Die Guerrilla blieb draußen. Aus all diesen Gründen handelte es sich in Kolumbien zwar um ein Konkordanzregime, aber nicht um eine Konkordanzdemokratie.

7 »Bipartidismo« bedeutet mehr als nur Zwei-Parteien-System, auch mehr als nur dominantes Zwei-Parteien-System. Es steht für ein ausschließendes Zwei-Parteien-System der Liberalen und der Konservativen Partei.

sunggebenden Versammlung solche Hoffnungen weckte⁸ und Demokratisierung durchaus beförderte, sollte er an diesen Ansprüchen scheitern, denn der seit der *Frente Nacional* bestehende Regime-Hybrid konnte damit nicht abgelöst werden. Gleichwohl bewirkte der Verfassungswandel einen Demokratisierungsschub. Jedoch reichte der dadurch geschaffene Handlungsspielraum nur aus, die schwachen Guerrillas zu demobilisieren. Um den gesamten Konfliktverregelungsprozess, also auch mit den starken Guerrillas, erfolgreich beschließen zu können, war die Dimension dieses Demokratisierungsschubs nicht ausreichend.

Kolumbiens gegenwärtiges politisches Regime wird in der offiziellen Wertung, etwa von kolumbianischer Regierungsseite, als rundum demokratisch bezeichnet, während die Linke schon einmal zu einer Einschätzung wie »autoritarismo con rasgos fascistas«⁹ gelangt. Aber auch in der wissenschaftlichen Analyse reicht das Spektrum von »second in the Western Hemisphere only to the United States [...] in maintaining uninterruptedly a democratic, liberal, bourgeois political system« (Sanin 1989: XVI) bis zur »dictadura constitucional« (Pizarro 1993: 143). In der einschlägigen Literatur dominiert jedoch die – m. E. der Wahrheit am nächsten kommende – mittlere Wertung als »Semidemokratie«. Das Problem des Terminus »Semidemokratie« besteht aber darin, dass er wenig Raum für Präzision lässt: Es wird nicht gesagt, was »halbe Demokratie« bedeutet und wodurch die andere, nichtdemokratische »Hälfte« charakterisiert ist. Mit dem Konzept des Regime-Hybrids und den dargestellten Grundkriterien lässt sich dies dagegen präzisieren.

3.1. A – (Nicht-)Zivilherrschaft

Die Armee untersteht in Kolumbien zwar grundsätzlich den zivilen Regierungsgewalten, ohne jedoch sämtliche Vorrechte verloren zu haben. Sie ließ es gegenüber

8 Die Wähler konnten sich frei für 70 von insgesamt 778 Kandidaten für die Konstituante entscheiden. Sie trafen eine nichttraditionelle Wahl und öffneten damit ein einzigartiges »window of opportunity«: Es war mit der *Alianza Democrática M-19* (AD M-19) eine ehemalige Guerrilla, die mit Abstand die höchste Stimmenzahl (27%) und 19 Sitze erhielt. Ihr folgte das *Movimiento de Salvación Nacional* (MSN) mit 15% und elf Sitzen. In der Verfassunggebenden Versammlung waren auch politische (UP), ethnische und religiöse Minderheiten und die anderen schwachen, inzwischen demobilisierten Guerrillas wie der *Ejército Popular de Liberación/Esperanza Paz y Libertad* (EPL) mit Stimmrecht sowie der *Partido Revolucionario de los Trabajadores* (PRT) und der *Movimiento Armado Quintín Lame* (MAQL) ohne Stimmrecht vertreten. Insgesamt handelte es sich um zehn verschiedene »Sektoren«, von denen keiner über eine absolute Mehrheit verfügte, so dass die unterschiedlichsten, wechselnden transitorischen Koalitionen eingegangen werden mussten und die Suche nach Konsens dominierte, die aber schwierig war. In den konkreten Auseinandersetzungen innerhalb der Konstituante kristallisierten sich zwei Blöcke heraus – der von AD M-19, MSN, den ethnischen und religiösen Minoritäten und Ex-Guerrillas einerseits sowie der der Liberalen und (Sozial-)Konservativen Partei andererseits, wobei der erste der stärkere war und seine Gemeinsamkeit vornehmlich aus dem Kampf gegen den Klientelismus der traditionellen Parteien beziehen wollte. Diese Kräfteverhältnisse in der Konstituante kehrten die traditionelle Konstellation in der Legislative, in der die beiden traditionellen Parteien immer die übergroße Mehrheit besessen hatten, völlig um.

9 »Autoritarismus mit faschistischen Zügen«; so in der Kommunistischen Wochenzeitung *Voz*, 14.–20. August 2002: 8.

der zivilen Exekutive immer wieder, insbesondere in Friedensprozessen, auf Kraftproben bzw. Boykottversuche staatlicher Politik ankommen und nimmt bis heute vor allem in einzelnen Landesregionen Funktionen der schlecht ausgebildeten und nicht überall präsenten Polizei¹⁰ wahr, so dass sie für die Bevölkerung vielfach überhaupt der einzige staatliche Ansprechpartner ist. Im Zuge der Militärreformen von 1991 sind die Vorrechte der Armee bis zu dem Punkt eingeschränkt worden, dass ein Zivilist zum Verteidigungsminister benannt und die Bestimmungen des Ausnahmezustandes restriktiver gefasst wurden. Laut Verfassung übernimmt die Armee jedoch auch in »normalen Zeiten« Funktionen der zivilen Judikative, ganz zu schweigen von ihren Sonderrechten während eines Ausnahmezustands. Militärgerichtsbarkeit ist nicht nur auf typische Militärdelikte beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Straftaten von Angehörigen der Streitkräfte, die im Dienst begangen werden. Dadurch kann eine Verurteilung von Soldaten und Polizisten durch die zivile Gerichtsbarkeit auch dann verhindert werden, wenn diese die Menschenrechte verletzt haben.

Zu Beginn der Achtzigerjahre vollzog sich aufseiten des Staates ein Wandel von »legalen« Repressionsmechanismen zur staatlichen Kriminalität. Es gibt ausreichend dokumentierte Evidenz, dass auch nach dieser Zäsur Armee- und Polizeiangehörige in hunderten Fällen erheblicher Menschenrechtsverletzungen (politische Morde, Verschwindenlassen, Massaker, Folter) schuldig geworden sind, ohne in der übergroßen Mehrheit dafür bestraft worden zu sein.¹¹ In den meisten dieser Fälle waren die Urheber der Menschenrechtsverletzungen Armeeingehörige, die mit den *paramilitares* (paramilitärische Organisationen) kooperierten oder ihnen angehörten. 1999 ist in einer 21-seitigen Liste nachgewiesen worden, dass die Verbindungen der Armee zu den *paramilitares* nicht gekappt sind.¹² Auch die *autodefensas* (Selbstverteidigungstruppen), *Cooperativas Comunitarias de Vigilancia Rural* (CONVIVIR), die »limpieza social« (soziale Säuberung) und die vom gegenwärtigen Präsident Alvaro Uribe eingesetzten bäuerlichen Bürgerwehren und Informantennetzwerke (*red de cooperantes*; im Volksmund: »sapos«, Kröten) genossen bzw. genießen nachweislich die Unterstützung von Armee und Polizei. Während des immer wieder erhobenen Ausnahmezustands gibt es keine Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative, die Regierung besitzt die Allmacht. Der Kongress hat keine Befugnis, den Ausnahmezustand aufzuheben. Da dies von der Verfassung so vorgesehen ist, eröffnet die legale Norm einen Handlungsspielraum, der die Verletzung der Menschenrechte und auch die Militarisierung der Gesellschaft sanktioniert. Er verschafft den Sicherheitskräften, in Sonderheit der Armee, ein außeror-

10 In 95% der *corregimientos* und in 10% der Munizipien gibt es keine Polizeipräsenz (Rangel Suárez 1999: 39).

11 Vgl. das aufsehenerregende, 580-seitige und 350 Fälle dokumentierende, von mehreren internationalen Menschenrechts-NGOs herausgegebene Buch der Organización Mundial Contra la Tortura (1992).

12 Hans R. Blumenthal schreibt: »Von fast allen gesellschaftlichen Gruppen werden jegliche Verbindungen zu Paramilitärs geleugnet, man gibt sich indigniert und spricht von kriminellen Organisationen. Privat wird jedoch ohne Scheu über die Notwendigkeit ihrer Unterstützung gesprochen« (Blumenthal 2001: 151).

dentlich starkes Gewicht. Doch diese Militarisierungstendenzen zeugen nicht von einer militärherrschaftlich-putschistischen Autonomisierungsambition der Armee gegenüber den zivilen »Gewalten«. Sie werden vielmehr im Wesentlichen im Einklang mit der Zivilherrschaft vollzogen, die sich aber ihrerseits militarisiert und autoritarisiert. Anders gesagt: Obgleich oder weil sie (insbesondere unter Präsident Uribe) wichtige Kompetenzen von Polizei und Justiz an sich gezogen hat, benötigt die Armee, um ihre Ambitionen zu verwirklichen, noch immer keine Militärherrschaft.

Es gibt also eine Vielzahl von der Armee zu verantwortende nicht-demokratische – darunter auch einige autoritäre – Regimesubsegmente, die allerdings noch immer weit davon entfernt sind, Militärherrschaft zu konstituieren, gerade weil sie sich besonders gut in die Zivilherrschaft einbinden. Das schließt nicht aus, dass das auch unter dem gegenwärtigen Präsidenten Alvaro Uribe weiterbestehende Regime-Grundkriterium »Zivilherrschaft« verstärkt Züge von Militärherrschaft angenommen hat.

3.2. B – (Nicht-)Polyarchie

Für Kolumbien ist eine sogar im Vergleich zu Europa ausgesprochen frühe Einführung geheimer Wahlen (1853) zu konstatieren, wenngleich deren Legitimität im 19. Jahrhundert de facto immer wieder dadurch beschädigt wurde, dass die beiden relevanten Parteien die Ergebnisse der Wahlen in Bürgerkriegen »korrigierten«. 1936 erhielten alle Männer das Wahlrecht, da von nun ab Eigentum und Lese- bzw. Schreibfähigkeit nicht mehr Voraussetzung einer Wahlteilnahme waren. Ab 1954 durften auch Frauen wählen, und die Wahlen wurden insofern universell.

Zwischen 1953 und 1958 unter der Diktatur von General Rojas Pinilla gab es keine gewählten Regierungsgewalten. Danach sind mit 1958, 1968, 1974 und 1986 vier Zäsuren zu konstatieren, die auf der prozeduralen Ebene auf dem Wege zu einer Polyarchie relevant waren: 1958 fanden erstmals überhaupt wieder Wahlen statt. Doch das von Alternieren und Parität gekennzeichnete Konkordanz-System der *Frente Nacional* sah freien elektoralen Wettbewerb nicht vor. Das Zwei-Parteien-System war im Kontext der *Frente Nacional* zu einem faktischen Ein-Parteien-System »zusammengedrückt«, das andere Parteien nicht hinein ließ. Mit der Verfassungsreform von 1968 und dem Artikel 120 wurde die Paritäts-Regel für Kabinett und Administrationen auch für die Zeit nach 1974, bis 1978, und zwar bis hin zur lokalen Ebene, als »permanente Koalition« (Latorre Rueda 1986: 126) fixiert. Sie war nun nicht mehr nur transitorisches, sondern sogar konstitutionelles Prinzip, so dass politischer Wettbewerb überdies konstitutionell blockiert wurde. Damit war die Verlängerung des Konkordanz-Systems von einer *Frente Nacional* im engen Sinne zu einer *Frente Nacional* im weiten Sinne verankert, weil entgegen der ursprünglichen Festlegung noch einige ihrer Regeln virulent blieben, so beispielsweise die, dass die Verliererpartei gleichberechtigt an der Regierung, u. a. ihren Ämtern, beteiligt wurde. Noch nach 1974 war der Präsident verpflichtet, der zweitstärksten Partei Posten in seinem Kabinett anzubieten. Diese *Frente Nacional* im weiten Sinne sollte von 1974 bis 1986 andauern. 1986 begann dann Präsident Virgi-

lio Barco das Schema »Regierung – Opposition« zu praktizieren, indem er der unterlegenen – in diesem Fall Konservativen – Partei eine klare Oppositionsrolle gewährte, womit nun auch die *Frente Nacional* im weiten Sinne außer Kraft gesetzt wurde. Damit war wenigstens zwischen den beiden traditionellen Parteien Wettbewerb hergestellt.

Während der *Frente Nacional*, ob im engen oder im weiten Sinne, konnte, wie zu sehen war, in keiner Weise von einem demokratisch-repräsentativen Regime ausgegangen werden, denn das Regime entsprach den entscheidenden Polyarchie-Kriterien nicht. Wahlen degenerierten zum Referendum schon gefasster Beschlüsse. Doch auch noch danach wirkte der ausschließende »bipartidismo« der Liberalen und Konservativen Partei fort, nunmehr als informale und hegemoniale Institution.¹³ Mit der Annahme der neuen Verfassung von 1991 wurde zwar konstitutionell das Zwei-Parteien-System aufgelöst, aber auch dies, ohne dass die repräsentative Demokratie voll funktionierte (Murillo 1997: 2). Das lag an der fehlenden politischen Repräsentationskraft der Parteien, der Kompensation durch Klientelismus und der Unfähigkeit der Repräsentierten, ihre Repräsentanten zu kontrollieren. Gleichzeitig nahmen die Fähigkeit der traditionellen Parteien zur Mobilisierung des Wahlvolkes und die Wahlbeteiligung drastisch ab.

Als Paradoxon ist festzustellen, dass sich in Kolumbien einerseits legale Politik auf Wahlen konzentriert – die großen Parteien sind Wahlparteien – andererseits aber Wahlen bis heute nur unzureichend die Wahl zwischen tatsächlichen politischen Alternativen ermöglichen. Das Wahlregime ist also nicht vollständig demokratisch bzw. kompetitiv.¹⁴ Die Beziehungen der traditionellen Parteien zum Wahlvolk beschränken sich auf die Wahlen der Legislative oder der Exekutive. Die Langzeitwirkungen des früher gesetzlich verankerten »bipartidismo« und die Gewalt gegenüber der legalen Opposition – so verlor allein die linksdemokratische *Unión Patriótica* (UP) 3500 ihrer Mitglieder durch politische Gewalt – dezimieren die Repräsentationskraft des politischen Regimes. Einerseits hat sich durch die Vorherrschaft der beiden traditionellen Parteien und durch die Lebensgefahr, der die Repräsentanten alternativer Politik unterliegen, keine »dritte Kraft« Zugang zu den Regierungsgewalten schaffen können. Die Guerrilla – einst als illegale Alternative zum *bipartidismo* entstanden – ist nicht legal, und die von den beiden traditionellen Parteien Unabhängigen agieren ohne politisch-programmatische Identität. Inwieweit die 2000 gebildete *Frente Social y Político* bzw. der *Polo Democrático Independiente* auf längere Zeit die Rolle einer gewichtigen alternativen Kraft zu spielen vermögen, bleibt abzuwarten. Andererseits hat die Fähigkeit der traditionellen Parteien zur Mobilisierung des Wahlvolkes extrem abgenommen, so dass die Wahlenthaltung hoch ist. In einigen Kommunen konnten zwischen 1997 und 2000 überhaupt keine Wahlen stattfinden. Erst ab 1988 bzw. 1991 durften Bürgermeister und Gou-

13 Stimmt während der *Frente Nacional* bei den Wahlen zur Abgeordnetenversammlung rund 93% für die beiden Parteien, waren es auch danach – bis 1990 – noch 90,9%. (Hoskin 1998: 56).

14 Eine kritische und äußerst fundierte Analyse des kolumbianischen Wahl- und Parteiensystems, auf die ich hier zuvörderst zurückgreife, findet sich in Helfrich-Bernal (2002).

verneure vom Volk gewählt werden. Somit trifft das Polyarchie-Subkriterium der »elected officials« erst ab diesem Zeitpunkt auf alle – zentralen wie nunmehr auch dezentralen – politischen Ebenen zu. Wahlbetrug findet in Kolumbien immer wieder statt. Und der Gleichheitsgrundsatz ist allein schon durch die fortwährende Einschüchterung durch drohende Gewalt beeinträchtigt. Drogengelder, Medien und Klientelismus manipulieren die Wahlen. Das Verhältniswahlssystem ohne Sperrklausel ermöglicht zwar eine enorme Parteienproliferation und -atomisierung, jedoch erschwert es gleichzeitig, dass sich aus dem letztlich noch immer *bipartidistisch* gepolten Parteienamalgam eine gegenüber den beiden traditionellen Parteien starke alternative Partei herauskristallisieren kann. Im Unterschied etwa zu den USA wäre diese in Kolumbien jedoch notwendig, um mit den Unterschichten auch dem Gros der Bevölkerung ein politisches Sprachrohr zu verschaffen, das anderenfalls eine Guerrilla für sich beansprucht.

Das heißt, dass die demokratische Repräsentation beeinträchtigt ist und wesentliche Polyarchie-Subkriterien angreifbar sind. Dieses Segment ist in sich hybrid. Die Infragestellung dieser demokratischen Subkriterien bedeutet zwar, dass auch autoritäre (Sub-)Merkmale bestehen, aber noch kein Autoritarismus als Regime-Typ, da weder die Mehrzahl der Subkriterien autoritär ist, noch ein einziges so relevant, dass es gegenüber den anderen eine Vetomacht besäße.

3.3. C – (Nicht-)Rechtsstaatlichkeit

Die Unabhängigkeit der Justiz war zur Zeit der *Frente Nacional* nicht und danach, auch noch nach der Annahme der Verfassung von 1991, nur unvollständig gegeben: Während der *Frente Nacional* war die Judikative – wie die Legislative – je zur Hälfte zwischen Liberalen und Konservativen aufgeteilt. Die Richterschaft durfte zu ihren Lebzeiten nicht abgesetzt werden. Aufgrund der fehlenden Kontrolle konnte sie sich selbst ergänzen, und tat dies über einen »juristischen Klientelismus«, bei dem Partei-, Familien- und Freundschaftsbande in den Mittelpunkt des Selektionsprozesses gestellt wurden. Die Justiz war bis Ende der Achtziger-/Anfang der Neunzigerjahre nicht nur finanziell von der Exekutive abhängig – sie besaß keine Finanzautonomie –, auch ihre Struktur und territoriale Verteilung wurden durch die Exekutive bestimmt. Dies änderte sich mit der neuen Verfassung, mit der diese Aufgaben dem *Consejo Superior de la Judicatura*, einem formal unabhängigen Gremium, übertragen wurden. Doch auch dessen Unabhängigkeit blieb beschränkt: Der *Consejo* legt die Kandidatenlisten für die Wahl der Richter vor. Die Verfassungsrichter werden aber vom Senat aus Listen gewählt, die der Präsident, der Oberste Gerichtshof und der Staatsrat zusammenstellen. Das mit der Verfassung von 1991 eingeführte Verfassungsgericht hat seine Aufgabe, Legislative und Exekutive zu kontrollieren, sehr ernst genommen, so dass die beiden anderen Gewalten dies sogar als Bedrohung wahrnehmen und dem Verfassungsgericht Kompetenzüberschreitung und »activismo judicial« (Gaviria Díaz 2000) vorwerfen. Mit der Einführung des Innenministeriums, des Rechnungshofes, der Generalanwaltschaft, dem Generalstaatsanwalt und des Ombudsmannes wurden zusätzliche Organe zur Sicherung der Grundrechte, darunter der individuellen Abwehrrechte, geschaffen. Zum Schutz der

Grundrechte wurde auch die »acción de tutela«¹⁵ eingeführt, mit der die Bürger die Möglichkeit besitzen, auf normalem Rechtsweg ihre Rechte einzuklagen, was die Macht der Judikative stärkt. Kurzum: Die Verfassung von 1991 hat Beträchtliches für die Unabhängigkeit der Justiz geleistet.

Doch gerade angesichts der von der neuen Verfassung gesetzten demokratischen Normen klaffen heute Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit ganz besonders auseinander. Zum einen beschneidet der Staat eigenhändig die Rechtsstaatlichkeit, wenn er Ausnahmezustand sowie Sicherheitsdekrete verhängt und die Militärgerichtsbarkeit ausweitet. Zum anderen konkurrieren und kollidieren informelle Rechts- und Normensysteme – nichtstaatliche Gewaltakteure etablieren in den von ihnen kontrollierten Territorien eigene Rechtssysteme, die sie auch formalisieren – mit den staatlichen. Sie verweben sich aber auch mit ihnen, so dass in der Bevölkerung besonders auf dem Land Unsicherheit entsteht, wer in ihren Rechtsfragen und in ihrer Region überhaupt Ansprechpartner ist.

Laut Schätzungen des Justizministeriums benötigten die Gerichte rund 9,2 Jahre, um ihre Aktenberge abzarbeiten. Dennoch stellte der Justizhaushalt 2000, obwohl gestiegen, nur 1,43% des Staatshaushaltes, wohingegen dem Verteidigungsbudget rund 4% zugewiesen wurden.¹⁶ Der Zugang zur Justiz ist der Verfassung nach zwar für alle gleich, doch vor allem die Kosten der Rechtsinanspruchnahme, die mangelnde Effizienz und die Korruption der Justiz, die das Vertrauen der Bevölkerung in sie beträchtlich schmälern, stehen dem entgegen. Die Strafflosigkeit beträgt über 90%.¹⁷ Dies liegt vornehmlich an mangelnden Ressourcen und entsprechender Überforderung bei einem Übermaß an Kriminalität bzw. an mangelnder Ausbildung und Effizienz der Justizorgane. Oftmals ist Strafflosigkeit aber auch ein Zeichen für Immunität, etwa wenn verhindert wird, dass Staatsdiener oder Drogenhändler für begangene Menschenrechtsverletzungen oder andere Delikte juristisch zur Verantwortung gezogen werden. Dabei bemisst Strafflosigkeit lediglich das Verhältnis von Anzeigen zu Verurteilungen, nicht das Verhältnis von tatsächlichen Delikten zu Verurteilungen. Es bleibt im Dunkeln, wie viele Delikte aus Furcht oder mangelndem Vertrauen gar nicht erst zur Anzeige gebracht werden. Ein solch hohes Maß an Strafflosigkeit allein schließt bereits Rechtsstaatlichkeit aus. 90% der Strafprozesse werden blockiert, weil es keinen Verteidiger gibt. Das gilt auch für Tötungsdelikte (Montoya Moncada 1997). Angesichts der Ermordung von Juristen, darunter mehrere Justizminister, ist es nicht selten die pure Angst, die eine korrekte Behandlung von Strafsachen verhindert. Juristen sind von Gewalt proportional stärker bedroht als andere Bevölkerungsgruppen, weswegen gerade sie sich auch überproportional bewaffnen (Rubio 1999: 213f). Die Richter folgen dem Prinzip der »jueces sin

15 Damit sind Verfassungsbeschwerden bzw. Grundrechtsklagen zum Schutz der Grundrechte gemeint, d. h. Mechanismen eines schnellen juristischen Schutzes zur Sicherung individueller und kollektiver Rechte gegenüber den öffentlichen Institutionen, die greifen sollen, wenn diese Rechte durch den Staat verletzt werden.

16 Soweit nicht anders vermerkt, wurden diese Angaben übernommen von Helfrich-Bernal (2001).

17 Vgl. Caja de Heramientas 48, Juli 1997: 1.

roströ« (Richter ohne Gesicht), nach dem die Richter aus Angst bei der Ausübung ihres Berufs ihr Gesicht verhüllen.

Bei der Rechtsstaatlichkeit, die von den Transitionsforschern zunehmend als Demokratie-Kriterium definiert wird, gibt es die in dieser Aufzählung bislang größte Differenz zwischen Norm und Wirklichkeit. Privatjustiz sucht hier, staatlich verursachte Rechtlosigkeit zu substituieren. Kolumbien ist kein Rechtsstaat und sein Regime in dieser Hinsicht illiberal.

3.4. D – (Nicht-)Zivilisiertheit

Dass das politische Regime in Kolumbien ein violentes und kein zivilisiertes ist, wird von niemandem bestritten. Kolumbien befindet sich mit 78 (1994) bzw. 75 (1996) Tötungsdelikten pro 100.000 Einwohner an erster respektive zweiter Stelle lateinamerikanischer und auch weltweiter Gewaltstatistiken (Montenegro/Posada 2001: 1).¹⁸ Zum Vergleich: In den USA kamen 1996 auf dieselbe Einwohnerzahl zehn Tötungsdelikte. Allein in den Neunzigerjahren des 20. Jahrhunderts sind in Kolumbien mehr als 250.000 Menschen eines gewaltsamen Todes gestorben. Die »plomonía«, der Tod durch die Pistolenkugel, ist in Kolumbien die häufigste Todesursache bei jungen Männern zwischen 15 und 45 Jahren. Alle 15 Minuten kommt in Kolumbien ein Mensch gewaltsam zu Tode. Mehr als zwei Millionen Vertriebene sind zur Zeit auf der Flucht vor der Gewalt. 13% aller Tötungsdelikte sind politisch motiviert – das sind neun Tötungsdelikte pro Tag;¹⁹ die anderen 87% gehen auf das Konto der gewaltförmigen Delinquenz (Comisión 1996: 3). Die Gewalt kostet den Staat inzwischen 11,4% des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Die privaten Haushalte geben für Sicherheitsvorkehrungen weitere 2% des BIP aus. Aufgrund der Gewalt sanken die Privatinvestitionen um 65%, was 1999 4,1% des BIP ausmachte.²⁰ Der Staat ist violenter Konfliktpol im innerstaatlichen Krieg und überschreitet in der Gewaltausübung – genauso wie die *paramilitares* durch ihre Massaker und die Guerrilla durch ihre Entführungen – immer wieder die vom humanitären Völkerrecht zum Schutz der Zivilbevölkerung gesetzten Grenzen. Aufgrund seines Versagens als Gewaltmonopolist zeichnet er durch »Unterlassen« auch für nichtpolitisch motivierte Tötungsdelikte nichtstaatlicher Akteure mitverantwortlich. Die Zivilgesellschaft ist von einem Geflecht vielfältiger nichtstaatlicher Gewaltakteure (Guerrillas, *paramilitares*, städtische Milizen, rurale *autodefensas*, *sicarios*, Protagonisten der sozialen Säuberung, Banden etc.) geprägt. Ihr nichtkämpfender und unter der Gewalt nur leidender Teil hat sich nicht in der Weise autonomisiert, dass

-
- 18 Spätestens 1996 hat der Spitzenplatz nicht nur der lateinamerikanischen, sondern der weltweiten »Champions' League der Gewalt« gewechselt: Mit 156 Tötungsdelikten pro 100.000 Einwohner hat das kleine El Salvador Kolumbien um Längen geschlagen, wo auf dieselbe Einwohnerzahl »nur« 75 derartige Todesfälle kamen (vgl. El Tiempo, 10.8.1997).
 - 19 Davon sind drei dem Konflikt »Guerrilla vs. Armee« (einschließlich der darunter leidenden Zivilbevölkerung) geschuldet, vier bis fünf beziehen sich auf ermordete Aktivisten der Gewerkschafts-, Bauern- und Menschenrechtsbewegung und ein Toter ist Opfer der »limpieza social«.
 - 20 Vgl. zu diesen Angaben Dinero, 7.4.2000: 21.

er die gesamte Zivilgesellschaft zu einem friedensstiftenden kollektiven Akteur hätte profilieren können.

Von der kolumbianischen Zivilherrschaft insgesamt kann weder gesagt werden, dass sie den Staat – wie im demokratischen Idealfall – kollektiv in einem Fließgleichgewicht abstützt, noch dass sie eine demokratische und zivilisierte Alternative zu ihm ist. Das *Mandato Ciudadano por la Vida y la Paz*, das mit einer »Pädagogik des Friedens« die Zivilgesellschaft zu einem friedliebenden »ethisch-politischen Subjekt« erziehen wollte,²¹ ist gescheitert. Eigene Vorschläge, wie der Konfliktverregelungsprozess konkret befördert werden könnte, sind von ihm nicht ergangen. Angesichts des Bestrebens, aktive Neutralität gegenüber den Konfliktseiten und deren Positionen zu wahren und über eine »Pädagogik des Friedens« an deren Moral zu appellieren, konnte das *Mandato* dies auch nicht leisten. Seine »Neutralität« hat es verhindert, das Trennende beider Konfliktparteien klar herauszustellen, um es somit überwinden zu können. Die *Asamblea Permanente de la Sociedad Civil* ist ein wichtiger, aber kein entscheidender politischer Faktor. Das schließt nicht aus, dass es einen nichtkämpfenden Teil der Zivilgesellschaft und darunter auch einen gewaltabstinenten Teil gibt, der in den Gewaltkonflikten nur Opfer und nie Täter ist, also nur unter ihnen leidet und deshalb das größte Interesse an deren Ende hat.

Die Gewalt des kolumbianischen Regimes hat nur zu geringerem Teil autoritäre, vom Staat zu verantwortende Züge und ist deshalb als besonders gewichtiges und selbstständiges, weil nichtdemokratisches, aber auch nichtautoritäres, Regimesegment zu nennen.

3.5. E – Politische Exklusion/Inklusion

Der ausschließende Charakter des kolumbianischen politischen Regimes liegt darin begründet, dass ihm mit dem Pakt zur *Frente Nacional* ein ausschließender, nur innerhalb der Elite geschlossener Pakt vorausgegangen war und dass damit oligarchische Herrschaft nicht abgesetzt, sondern restauriert wurde. Die *Frente Nacional* hatte ihr Ziel erreicht, über eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ein Ringen um Posten und Einfluss zwischen beiden traditionellen Parteien die Gesellschaft zu depolitisieren (Hoskin 1998: 54). Die traditionellen Parteien waren weder imstande, die Bevölkerung zu mobilisieren noch zwischen Gesellschaft und Staat zu mediatieren. Beides führte zu einem Absinken und zu einer Deinstitutionalisierung der politischen Partizipation (Santamaría/Silva Luján 1984: 38), auch wenn sich der Verfassungstext von 1991 sogar am Leitbild einer partizipativen Demokratie orientiert. Spätestens seitdem sind die Exklusions-Merkmale nicht mehr in autoritären Wahlmechanismen oder in undemokratischen Verfassungsartikeln verankert, sondern in tradierten politischen – informellen – Präfigurationen: in der Unfähigkeit des Parteiensystems, sich selbst demokratisch zu organisieren und erfolgreich zwischen Staat und Zivilgesellschaft zu mediatieren, und in den exkludierenden informellen Politikmustern wie Klientelismus und Korruption.

21 Das Credo vom *Mandato por la Vida y la Paz* lässt sich exemplarisch und theoretisch »unterfüttert« nachlesen bei Sandoval Moreno (1998: 71-79).

Exklusion speist sich aber auch daraus, dass die Deoligarchisierung in Kolumbien noch nicht vollendet ist. Hier vollzieht sich ein bis heute nicht abgeschlossener Übergang von der traditionellen Kaffee-Oligarchie zu einem neuen Typ einer ökonomischen Elite. Rentendeterminierte Aneignungsformen, die zudem nicht nur einer Branche eigen sind – Kaffee, Erdöl und Kohle, aber auch Smaragde, Nickel, Schnittblumen und Drogen – werden komplementiert durch eine kapitalbestimmte Industrieproduktion, darunter »joint ventures« mit US-amerikanischen Unternehmen, aber auch durch einheimische oligopolistische Kapitalgruppen. *Ökonomisch* ist das oligarchische Modell also nicht vollständig aufgebrochen, doch der Wandel der ökonomischen Elite geht tendenziell darüber hinaus. Sie ist in ihrer Gesamtheit nicht mehr Oligarchie, aber auch nicht Staatsklasse oder Bourgeoisie, besitzt aber oligarchische Komponenten, ob in der Viehwirtschaft oder im Kaffee-Sektor. *Politisch* ist der heute informelle »bipartidismo« das Symbol für die Persistenz oligarchischer Herrschaft (Zinecker 2002: 178-209). Der Staat ist in Kolumbien »relatively fragmented and penetrable by private interests« (Hartlyn 1985: 125), und zwischen ihm und der ökonomischen Elite existieren Verbindungen, die in vielem mit einer »katholischen Ehe« gleichgesetzt werden können (Palacios 1983: 307).

Das kolumbianische politische Regime ist aufgrund der informellen, die oligarchische Elite restaurierenden Langzeitwirkungen der *Frente Nacional* und der Unvollendung der – politische wie ökonomische Dimensionen besitzenden – Deoligarchisierung ausschließend. »Deautoritarisierung« allein ohne vollständige Deoligarchisierung führt noch nicht zu Demokratie. Deoligarchisierung steht für den Nexus zwischen politischer, in die Regime-Definition eingehender, und ökonomischer, nicht in sie eingehender, aber der Vollendung der Transition vorausgesetzter Inklusion.

3.6. Zusammenschau von Kolumbiens Regimesegmenten

Im heutigen politischen Regime in Kolumbien ist also das Grundkriterium A in zwei, besonders entscheidenden Subkriterien (Absetzung der militärischen Herrschaft und Absetzung der Prärogative der Armee) erfüllt. Es handelt sich um ein zivilherrschaftliches Regime mit einzelnen, zum Teil von der Armee zu verantwortenden autoritären Merkmalen, die sich aber noch nicht zu militärisch-autoritären Enklaven und schon gar nicht zu Militärherrschaft verfestigt haben. Innerhalb des Grundkriteriums B sind viele Subsegmente nicht polyarchisch, und Polyarchie ist vor allem dadurch angreifbar, dass die Bürger bei ihrer Nutzung mit politisch alternativen Zwecken Gefahr laufen, ihr Leben zu verlieren. Diese Gefahr geht aber nur zu einem geringen Teil vom Staat aus, und das Regimesegment kann daher nicht als autoritär bezeichnet werden. Dieses Grundkriterium ist »in sich« hybrid und folglich nur halb erfüllt. Das Grundkriterium C ist nahezu in Gänze nicht gewährleistet; es handelt sich folglich um ein illiberales, weil nicht-rechtsstaatliches Regime. Das Grundkriterium D ist überhaupt nicht garantiert, so dass das Regime als nichtzivilisiert zu bezeichnen ist. Das Grundkriterium E ist im Wesentlichen unerfüllt. Es handelt sich daher um ein politisch exklusives Regime.

Würde man, wie die Urheber des Konzepts der »defekten Demokratie«, nur die »Beschädigung« des Kriteriums »universelles Wahlrecht« als nicht hintergebares

Kriterium für Demokratie bzw. als einen so großen Defekt ansehen, dass damit Demokratie in Frage gestellt wäre, dann wäre Kolumbien, in dem ein solches Wahlregime im Großen und Ganzen gewährleistet ist, zweifellos eine Demokratie. Doch bei jedem darüber hinausgehenden Anspruch an eine Demokratiedefinition ist es in diesem Fall ausgesprochen problematisch, die von mir benannten Defizite lediglich als konnotativ und nicht als definitorisch zentral für Demokratie anzusehen. Der Stellenwert und die Dimension der hier aufgeführten nichtdemokratischen Regime-segmente lässt Zweifel daran entstehen, dass es sich dabei um zu vernachlässigende, weil Demokratie nur verminderte und nicht infrage stellende Defekte handelt: Dass in Kolumbien zivilherrschaftliche, aber insbesondere aufgrund fehlender Rechtsstaatlichkeit und einzelner nicht garantierter Polyarchie-Merkmale illiberale, darüber hinaus violente und ausschließende Regime mit einzelnen, zum Teil sogar von der Armee zu verantwortenden autoritären Merkmalen zusammenfallen, steht für einen geradezu klassischen Regime-Hybrid.

Diese Verschränkung demokratischer und nichtdemokratischer Segmente lässt sich am besten an einem fiktiven Beispiel aus dem kolumbianischen Alltag nachzeichnen:

Für Pablo García in Putumayo etwa, dem von seiner Regierung und diversen Demokratie-Indizes immer wieder bedeutet wird, er lebe in einer »richtigen« Demokratie, zeigt sich die Hybridität »seines« politischen Regimes darin, dass er sowohl demokratische als auch nichtdemokratische Räume um sich hat. Das lässt ihn zwar einerseits freier sein als etwa seinen Vater, der unter General Rojas Pinilla noch die Erfahrung einer Militärdiktatur gemacht hat. Andererseits hat die Sache aber immer dann, wenn Pablo seine Freiheit ausprobieren will, einen Haken: Für Pablo machen zwar Zivilisten die Landespolitik, und auch die politischen Geschicke seines Dorfes leiten Zivilisten. Doch wenn der Ausnahmezustand verkündet wird oder wenn sich der Bürgermeister von Guerrilla und/oder *paramilitares* bedroht sieht und flieht, kann sich das ganz schnell ändern. Dann bestimmen wieder Uniformen die Amtsstuben. Daran, dass das Kokafeld, seine einzige Einnahmequelle, mit Pestiziden bestreut wird und darüber immer wieder gepanzerte Armeehubschrauber kreisen, ist Pablo ohnehin gewöhnt. Aber Pablo könnte ja in Wahlen deutlich machen, dass er lieber einen solchen Präsidenten sähe, der der Armee die Besprühung seines Feldes versagt. Und er besitzt tatsächlich die Auswahl zwischen zig Parteien. Vielleicht hat er ja Glück, und der Weg zur Wahlurne ist nicht weit, und er braucht keinen Bus, dessen Nutzung ihn teurer käme als ein Tagesverdienst. Glücklich im Wahllokal angekommen sollte er sich jedoch genau überlegen, ob er sein Kreuzchen hinter eine von den traditionellen Parteien verschiedene politische Kraft setzt – würde sie zu stark, könnte es sein, dass ihre Kandidaten das nicht überleben. Würde Pablo selbst für eine dieser Parteien aktiv werden, könnten die *paramilitares* denken, dass er ein Guerrilla-Sympathisant sei, was dann auch für ihn nichts Gutes bedeutete. Sollte seine Sympathie jedoch einer traditionellen Partei gelten und er mit ihr gar einen beständigen Kontakt wünschen, so wäre ihm zu raten, dies in alter klientelistischer Manier unter Anbietung des einen oder anderen Dienstes zu tun. Auf keinen Fall dürfte er erwarten, dass es eine kontinuierliche Parteiarbeit gibt, an der er als ein

gleichberechtigtes Mitglied regelmäßig und selbstbestimmt teilhaben könnte. Natürlich kann Pablo, wenn er von *paramilitares*, Guerrilla oder auch Kriminellen bedroht wird, die Justiz zur Strafverfolgung anrufen. Aber er muss fest damit rechnen, dass es entweder Jahre dauert, bis sein Fall bearbeitet wird, oder dass dieser gänzlich der Straflosigkeit anheimfällt. Wenn Pablo denn lesen könnte, wenn die Journalisten keine Angst vor der Publikation der Wahrheit haben müssten, wenn alle – auch die alternativen – Zeitungen sein Dorf erreichten und wenn schließlich Pablo das Geld für einen Zeitungskauf abzugeben könnte, verfügte er über die Möglichkeit, Informationsfreiheit zu genießen. Aber er hat ja in jedem Fall das Fernsehen – dem Anzapfen zentraler Strommasten sei Dank – bei dem er sowieso davon verschont bleibt, hören zu müssen, das nicht alles Demokratie ist, was ihn umgibt. Natürlich könnte Pablo, etwa wenn er sein Kokafeld und damit seine Existenzgrundlage verlöre, in die Guerrilla gehen. Da hätte er wenigstens sein Auskommen. Dort würde er nun aber genau die umgekehrte – allerdings ebenso einseitige – Erfahrung machen: Er würde hören, dass alles, aber auch alles, was ihn umgibt, das Gegenteil von Demokratie sei. Nach demokratischen Handlungsspielräumen zu fragen, so würde ihm erklärt, wäre unsinnig, denn das gesamte Regime sei autoritär, ja faschistisch. Aber auch das irritierte Pablo, denn er *kann* ja unter verschiedenen politischen Optionen wählen, gewählt werden, sich organisieren, alternative Informationen bekommen, sich ohne die Furcht vor einer Bestrafung – zumindest durch den Staat – zu allen politischen Angelegenheiten äußern usw. usf., wenn die Sache nicht jene Haken hätte... und damit begänne die Geschichte von vorn.

In die trockene Sprache der Demokratisierungsforschung übersetzt, spiegeln Pablos realer ambivalenter politischer Kontext und sein Problem, sich weder für die Sicht der Regierung – das kolumbianische Regime sei rundum demokratisch – noch für die der Guerrilla – es sei rundum nichtdemokratisch – entscheiden zu können, ein reales Regime-Phänomen wider. Dieses kann mit dem Begriff »Hybrid« am besten eingefangen werden.

Das hier »durchgespielte« kolumbianische Beispiel eines Regime-Hybrids ist kein Ausnahmefall. Auch für das heutige El Salvador habe ich Regime-Hybridität nachgewiesen (Zinecker 2004), für Guatemala ist Ähnliches gezeigt worden (Jonas 2000: 18f). Diese beiden gegenwärtigen zentralamerikanischen Beispiele allein zeigen schon, dass es – anders als man es möglicherweise vor dem kolumbianischen Hintergrund annehmen könnte – für Regime-Hybridität keine notwendige Voraussetzung ist, dass sich ein Land im Kriegszustand befindet.

Regime-Hybridität ist, so vermute ich, in den von Rentenökonomien gekennzeichneten Transitionsländern des Südens und Ostens nicht nur ein sich verstetigendes, sondern auch ein sich universalisierendes Phänomen. Zwar muss ich den entsprechenden *empirischen* Beweis für die Richtigkeit dieser Vermutung hier schuldig bleiben, aber der *theoretische* Zusammenhang zwischen Rentenökonomie und Regime-Hybridität soll dennoch angedeutet werden.

4. Demokratisierung und Entwicklung

Renten, die Definitionsgrundlage von Rentenökonomien, sind ein von der Intervention des Staates unabhängiges Surplus, das sich von dem aus der freien Konkurrenz erwachsenden und marktwirtschaftliche Vergesellschaftung konstituierenden Profit abgrenzt. Es handelt sich dabei um einen monopolistischen Extragewinn, der nicht in die Ausweitung der Produktion gesteckt werden *darf*, weil sonst eine Zunahme des Angebotes und ein Sinken der Preise erfolgen würde. In Rentenökonomien gibt es im Unterschied zu Marktökonomien marginale Arbeitskräfte, die zwar die physischen Voraussetzungen besitzen, mehr zu produzieren, als sie für ihren eigenen Unterhalt und den ihrer Familien brauchen, es aber wegen der Knappheit an bzw. der ihnen fehlenden Verfügbarkeit über Produktionsmittel (zumeist Boden) nicht tun können. Ein schwacher ökonomischer Stellenwert bzw. mangelndes *empowerment* von Arbeit bedingt ein niedriges Reallohnniveau und niedrige Masseneinkommen, die zu einer systematischen Beschränkung der Binnenmarktbeziehungen führen, was wiederum nur wenig Anreize für Investition und Innovation impliziert, womit schließlich selbsttragendes kapitalistisches Wachstum unmöglich wird.

Dagegen befördern »durchkapitalisierte«, marktwirtschaftlich vergesellschaftete, auf Profit beruhende Marktökonomien Investitionsgüterproduktion und ein Fließgleichgewicht zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, weil und insofern beide »Klassen« eine akzeptable Befriedigung ihrer unmittelbaren Interessen nur unter der Voraussetzung erreichen, dass die jeweils andere ihre Interessen erfolgreich verteidigt. Indem in »durchkapitalisierten« Gesellschaften Unternehmer Investitionen tätigen und wesentliche Teile der in der Produktion eingesetzten Ausrüstungen lokal produzieren, schaffen sie eine Nachfrage nach Arbeitskräften. Dies führt zu Knappheit an Arbeit und Lohndrift. Der kapitalistische Wachstumsmechanismus ist ohne Lösung des Marginalitätsproblems trotz ökonomischer Liberalisierung nicht auf unterentwickelte Länder übertragbar, weil es weder zu Lohndrift noch zu einer – auch über die Transition hinaus anhaltenden – Stärkung der Verhandlungsposition der einkommensschwachen Bevölkerungsteile kommt (Elsenhans 1994: 104-110).

Demokratisierung ist auch in Rentenökonomien durchsetzbar, aber wie dargestellt nur bis zu einem bestimmten Punkt: dem Regime-Hybrid. Umgekehrt zeugt die Etablierung *vollständiger* Demokratien in Entwicklungsländern, etwa in Costa Rica, auch davon, dass Rentenökonomie entscheidend durch kapitalistische Funktionsbedingungen aufgebrochen und eine schwache Oligarchie weitgehend von einer relativ starken Bourgeoisie verdrängt worden ist. Während die Regimesegmente Polyarchie und Zivilherrschaft auch in Rentenökonomien grundsätzlich durchsetzbar sind, geht das mit den anderen Segmenten bzw. konstitutiven Demokratie-Kriterien, also Zivilisiertheit, Rechtsstaatlichkeit und Inklusion, nicht. Gerade diese, in ihrer nicht-demokratischen Variante nicht notwendig autoritären Segmente sind in ihrer vollständigen demokratischen Verwirklichung an eine weitgehende Transformation von Rentenökonomie zu marktwirtschaftlicher Vergesellschaftung, mithin zu Marktökonomie, gebunden: Die Tendenz zur *Zivilisiertheit* setzt sich erst bei *empowerment* von Arbeit und folglich bei »Durchkapitalisierung« durch, denn werden wirtschaftliche Investition und damit Arbeit nicht nachgefragt, legt dies den Marginalisierten

entsprechend dem Opportunitätskostenargument nahe, zur Gewalt als substitutivem Zugang zum Markt zu greifen. *Rechtsstaatlichkeit* ist allein schon dann nicht gegeben, wenn ein Großteil der Bürger aufgrund von ökonomischer Marginalisierung keinen Rechtszugang hat und seine Rechte nicht geltend machen kann. *Politische Inklusion* ist ohne ökonomische Inklusion – ihrerseits konstitutiv für »Durchkapitalisierung« – nur in den Ausnahmesituationen einer Revolution oder eines Transitionshöhepunktes erreichbar. Dann kann sie sogar eine Hebel-Funktion für die Durchsetzung ökonomischer Transformation besitzen. Diese Ausnahmesituation muss jedoch genutzt werden, soll die Transition über einen Regime-Hybrid hinausgehen und tatsächlich bis zur Demokratie führen. Nur in einem solchen Fall kann ökonomisch nicht gegebene Vergesellschaftung – zumindest vorerst – durch politische Transition vorweggenommen werden. Denn die Unterschichten, die am Transitionshöhepunkt den Demokratisierungsprozess durch ihre massive Intervention zum Höhepunkt geführt haben, besitzen die Möglichkeit, diese außergewöhnliche Partizipation dann auch politisch zu institutionalisieren, um schließlich – per Votum – auch selbst für ihre eigene ökonomische Inklusion zu sorgen. Will aber politische Inklusion über den Transitionshöhepunkt hinaus andauern, muss sie hernach unverzüglich durch ökonomische Inklusion qua Transformation zur Marktökonomie untermauert werden. Am Punkt des Regime-Hybrids *und* des Transitionshöhepunktes als einzigartigem »window of opportunity« müssen sich also politische Transition und sozioökonomische Transformation miteinander verzahnen, will auch nur einer der beiden Prozesse für sich den ganzen Erfolg verbuchen. Das schließt ein und nicht aus, dass sich höchstwahrscheinlich der Prozess der Transformation über den der Transition hinaus fortsetzen wird. Letztlich ist damit Transition ein Teil von Entwicklung.

Bislang war Wirtschaftsliberalisierung in den meisten Transitions- und Entwicklungsländern nicht nur nicht an den grundsätzlichen Abbau von Renten, sondern nicht einmal an völlige Deoligarchisierung gebunden. Sie konnte sogar – wie in El Salvador und Guatemala – mit einer Reoligarchisierung einhergehen oder – wie in Kolumbien – bestehende oligarchische Segmente intakt lassen. In oligarchisch geprägten Rentenökonomien ist nun der Nexus zwischen ökonomischer und politischer Exklusion noch enger als in nichtoligarchischen Rentenökonomien, denn Oligarchie als die Herrschaft weniger (Personen bzw. Familien) vereinigt in sich eine ökonomische mit einer politischen Dimension, da Oligarchie ökonomisch die Kontrolle der Produktionsstruktur eines Landes auf der Grundlage von Landeigentum und politisch von Herrschaft in (denselben) wenigen Händen bedeutet. In ihrer politischen Dimension, die der ökonomischen gleichgewichtig und von ihr abgeleitet ist, steht Oligarchie für das Gegenteil von Massenpolitik und für die Kontrolle des Staates durch jene Minorität, die das Land auch ökonomisch kontrolliert. Die Vorwegnahme ökonomisch nicht gegebener Vergesellschaftung durch politische Transition stößt in oligarchisch geprägten Rentenökonomien folglich auf noch enger gesteckte Grenzen als in den übrigen Rentenökonomien, oder anders gesagt: Transition und Transformation müssen sich hier noch enger und möglicherweise auch früher als dort miteinander verbinden, um jeweils zum Erfolg zu gelangen.

Der Frage, *wie* Transition und Transformation miteinander verzahnt werden können, haben sich, völlig unabhängig voneinander, auch Crawford Macpherson (1977) und Amartya Sen (1999) zugewandt. Beide interessiert der Zusammenhang und das »Füreinander-Fruchtbarmachen« von Demokratie/sierung (Transition) und Entwicklung (Transformation), und beide betrachten sozioökonomische Entwicklung nicht als dem politischen Regime immanent. Macpherson (1977: 101) hat ein, so soll dies hier bezeichnet werden, »Reißverschlussprinzip« entwickelt, nach dem sowohl auf politischer als auch auf sozioökonomischer Ebene sukzessive, reziprok und jeweils unvollständig Wandel vonstattengehen und Wandel auf der jeweils anderen Ebene befördern kann, wobei nach dem »Reißverschlussprinzip« emanzipatorische »Cumuli« in nichtemanzipatorische »Löcher« einrasten können. Amartya Sen (1999) hat hingegen das »Hebelprinzip« kreiert, dem zufolge in Entwicklungsländern die vom westlichen Modell vorgelebte Reihenfolge der Sequenzen von »fit for democracy« für das 20. Jahrhundert in »fit through democracy« umzukehren wäre.²² Sen hebt die »instrumentelle Relevanz« von Demokratie als politischen Anreiz für die Verantwortlichkeit von Regierungen und ihre »konstruktive Rolle« bei der Wertebildung und dem Verständnis von Bedürfnissen, Rechten und Pflichten hervor. Da Demokratie ein »forderndes System« sei und gleichzeitig eine »Schutzfunktion« besitze, sei sie gerade für die Armen, für ihr *empowerment*, von Relevanz, weil durch ein *empowerment* der Unterschichten längerfristig das Fließgleichgewicht von Nachfrage und Angebot herzustellen wäre: »People in economic need also need a political voice. Democracy is not a luxury that can await the arrival of general prosperity« (Sen 1999: 13).

Rekurriert Macpherson stärker auf die Gleichzeitigkeit von Demokratisierung und Entwicklung, konstatiert Sen sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern die Ungleichzeitigkeit beider Prozesse, wobei er Demokratie und Demokratisierung die Vorläuferfunktion zuschreibt. Sens »Hebelprinzip« und Macphersons »Reißverschlussprinzip« sind miteinander kombinierbar: Von Sen wäre der Gedanke zu übernehmen, dass Demokratisierung trotz Armut (Marginalität) machbar und zu ihrer Beseitigung nützlich ist, wobei Skepsis angebracht ist, ob Demokratie vollständig etabliert werden kann und auf die Dauer haltbar ist, ohne dass Armut als konstitutives Merkmal der Ökonomie ausgeräumt wird. Macpherson regt dadurch an, dass bei ihm nicht die Vollendung des einen Wandels Voraussetzung für anderen Wandel ist, sondern dass beide Prozesse parallel mit temporären Vorteilen für jeweils den einen oder anderen Wandel ablaufen können, so dass der jeweilige Vorteil des einen für die Überwindung eines Nachteils im anderen Wandel fruchtbar gemacht werden kann. Sens »Hebelprinzip« funktioniert auch innerhalb von Macphersons »Reißver-

22 In Gänze lautet das berühmte Zitat: »Throughout the nineteenth century theorists of democracy found it quite natural to discuss whether one country or another was fit for democracy. This thinking changed only in the twentieth century, with the recognition that the question itself was wrong: A country does not have to be deemed fit for democracy; rather, it has to become fit *through* democracy. This is indeed a momentous change, extending the potential reach of democracy to cover billions of people, with their varying histories and cultures and disparate levels of affluence« (Sen 1999: 4, Hervorh. dort).

schlussprinzip«, ja an dessen Beginn: Denn der erste vorstehende »Zacken« im Reißverschluss ist demokratischer Fortschritt, der gewissermaßen in das erste »Loch« – des sozioökonomischen Rückschritts – einrastet. Dabei bildet die Kombination von politischer und ökonomischer Partizipation jenen »Zipper«, mit dem der »Reißverschluss« zugezogen werden könnte.

Noch ist es durch keinen Fall der dritten »Demokratisierungswelle« empirisch zu belegen, dass sich die im Ergebnis von Demokratisierung herausgebildeten und nicht vollständig demokratischen Regime im Gefolge des »Reißverschluss-« bzw. »Hebelprinzips« zu Demokratie und Marktökonomie komplettieren können, weil sich die Unterschichten ihr über den politischen »Hebel« der Demokratisierung erkämpftes *empowerment* nicht mehr nehmen lassen und nun zur Eindämmung von Marginalität einsetzen. Wenn das »Hebelprinzip« nur in den höchst seltenen »windows of opportunity« eines Transitionshöhepunktes funktioniert, die jedoch in der Regel vorerst ungenutzt verstrichen sind, so dämpft das natürlich diesbezüglichen Optimismus. Gelingt es nicht, den Transitionshöhepunkt in einer solchen Weise auszunutzen, dann kann sich bei den Unterschichten das in der Transition neu errungene *empowerment* auch mit neuen Frustrationen verbinden, was sich in bisher ungekannten, alternativen Demokratisierungs-, aber auch in Entdemokratisierungspfaden Bahn brechen könnte. Man denke nur an das gegenwärtige Bolivien.

Das Problem ist also nicht, dass Entwicklungsländer angesichts ihrer Nachfolgeproblematik bzw. ihres Nachholdilemmas, das für alle Modernisierungsbestrebungen nach einmal erfolgreicher industrieller und demokratischer Revolution auftritt (Wehler 1975: 48), nur auf anderen Wegen zum selben Regime-Ergebnis wie die Industrieländer gelangen können. Die Frage ist, unter welchen Bedingungen sie dies *überhaupt* vermögen. Es scheint, dass sie, statt auf anderen Wegen zum selben Resultat zu gelangen, auf diesen anderen Wegen auch nur zu einem anderen – schlechteren – Resultat als diese kommen. Während sich die ökonomische Nachhol-situation der Entwicklungsländer gegenüber den Industrieländern bis zum heutigen Tag gleich den Aporien eines Zenon verschärft, hat sich jedoch der Regime-Rückstand zwischen diesen Regionen verringert, auch wenn im Regelfall nur Regime-Hybridität erreicht ist.

5. *Schluss*

In diesem Aufsatz wurde die Leistung der neueren Transitionsforschung gewürdigt, nach der anfänglichen Phase einer »Euphorie der Gründerzeit« die Idee einer sich verfestigenden Grauzone zwischen Autoritarismus und Demokratie in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt zu haben. Die Konzepte der »defekten Demokratie« und der »Regime-Hybridität« sind dabei die theoretisch ergiebigsten. In einer kritischen Diskussion beider Konzepte wurden allerdings auch Grenzen festgestellt: Die Anwendungsdimension der »defekten Demokratie« ist weitaus geringer als es ihre Urheber annehmen, weil nicht sie, sondern Regime-Hybride den zentralen Raum innerhalb der Grauzone einnehmen. Dies ist aber nur dann ableitbar, wenn Demokratie an mehr und anspruchsvollere Kriterien gebunden wird, als es der an Robert

Dahl (1989) geschulte Mainstream der Transitionsforschung und auch die Verfechter des Konzepts der »defekten Demokratie« und der Regime-Hybridität tun. Eine solche rigorosere, wiewohl strikt im politischen Rahmen verbleibende Demokratie-Definition ergibt sich wiederum nur, wenn neben dem Staat auch der Raum der Zivilgesellschaft in den Regime-Begriff integriert wird.

Die Idee der Regime-Hybridität wurde in diesem Aufsatz übernommen, aber im Konzept entscheidend verändert. Es wurde Wert darauf gelegt, dass Regime-Hybride eine stärkere Differenzierung in mehr Regimesegmente erfahren: Anders als es in der bisherigen Regime-Hybrid-Diskussion festgestellt wurde, besitzen Regime-Hybride eben nicht nur demokratische und autoritäre, sondern auch nichtdemokratische Segmente, die gleichzeitig nichtautoritär sind. Während die Segmente Zivilherrschaft und Polyarchie nicht nur in Demokratien, sondern auch in Regime-Hybriden in der Regel im Großen und Ganzen gegeben sind, sind es die Segmente Rechtsstaatlichkeit, Zivilisiertheit und Inklusion in der Regel nicht. Die Demokratisierung gerade dieser Segmente erfordert eine Unterstützung durch eine sozioökonomische Transformation von einer Rentenökonomie zu einer marktwirtschaftlich vergesellschafteten Ökonomie. Aber auch in Entwicklungsländern, in denen Rentenökonomie dominiert, kann Regime-Hybridität von Demokratie abgelöst werden, wenn – so die These dieses Aufsatzes – politische Transition und sozioökonomische Transformation durch ein kombiniertes »Hebel«- (Sen 1999) und »Reißverschlussprinzip« (Macpherson 1977) miteinander verzahnt werden. Indem gezeigt worden ist, dass Transition nur bis zu einem bestimmten Punkt, dem Regime-Hybrid, Erfolg hat, wenn sie sich nicht mit einer solchen Transformation verbindet, ist auch deutlich geworden, dass die Transitionsforschung an Grenzen stößt, wenn sie nicht in den Kontext von Entwicklungstheorie gestellt wird. Der damit verbundene Eklektizismus des Modells wird – selbst gegenüber den Verlockungen parsimonischer Eleganz – gern in Kauf genommen, weil so das Modell realitätsnäher ist und sich seine Praxisrelevanz dadurch erhöht.

Für die Transitionsforschung zeichnen sich zwei Perspektiven ab: Selbst bei Favorisierung eines engen, prozeduralen Demokratiebegriffs und eines minimalistischen, geschlossenen Modells von Transition stellte sich die Frage zumindest nach der Nachbarschaft und dem »Füreinander-Fruchtbarmachen« von Transitionsforschung und Entwicklungstheorie, weil Transition sich auch nach dieser Prämisse nicht im luftleeren Raum vollzieht und weil Transitionsforschung in jedem Fall kontextuell in die Entwicklungsforschung eingebunden ist. Wird hingegen, wie hier, von einem anspruchsvolleren Demokratiekonzept und einem offenen, Retardierungen einschließenden Transitionsmodell ausgegangen, dann liegt die Option von Transition (und nicht nur von Konsolidierung) als Teil von Entwicklung und von Transitionsforschung als ein sich mit Entwicklungstheorie überlappenden Forschungsbereich näher.

Sollte durch komparatistisch angelegte *area studies* tatsächlich eine Universalisierung unvollendeter Transitionen und eine Verstetigung der Grauzone zwischen Autokratie und Demokratie in Entwicklungsländern konstatierbar sein, ergibt sich die Frage, welche Bedeutung dies für die Transitionsforschung hätte. In meinem Modell liefern die stärkeren Retardierungen von Transitionen und die Ausdifferen-

zierungen von deren Ergebnissen, die gleichzeitig als relativ verstetigt, aber hinsichtlich ihres ursprünglichen Anspruchs und der heute dominierenden Erwartungshaltung auch als vorläufig anzusehen sind, der Transitionsdebatte noch einen immensen Stoff zur Diskussion. Wenn man die Transitionsforschung jedoch in ihrer noch immer dominanten – mikropolitischen, behavioralistischen bzw. an schneller erfolgreicher Institutionalisierung von Demokratie orientierten – Maxime ernstnimmt, hätte sie ausgesorgt. Denn in dem Moment, da ein von ihr ohnehin nicht als langfristig konzipierter Wandel wieder zur Struktur gerinnt bzw. in dieser »versackt«, brauchte es zu seiner Analyse auch keinen speziellen Forschungszeitweil mehr. Dies würde dann tatsächlich das »Ende des Transitionsparadigmas« (Carothers 2002) bedeuten. Das Schicksal der aus den unvollendeten Transitionen entstandenen Strukturen, die bald nicht mehr als neu, sondern schon als alt gelten werden, wäre dann wieder Gegenstand der ganz normalen »comparative politics«. Schon jetzt deutet sich eine solche Tendenz an, wenn bei der Analyse von Demokratisierung in Entwicklungsländern nicht mehr von Transition, sondern von politischer Entwicklung die Rede ist (Cammack 1997). Dann aber würde die Transitionsforschung ihr immer noch ausstehendes Wort zur Begründung der im Ergebnis der dritten »Demokratisierungswelle« aufscheinenden Differenz zwischen Norm und Realität schuldig bleiben, so dass in diesem Fall nicht nur die Transitionen, sondern auch die Transitionsforschung ihre Mission nicht erfüllt hätten.

Literatur

- Alvarez, Mike/Cheibub, José Antonio/Limongi, Fernando/Przeworski, Adam 1996: Classifying Political Regimes, in: *Studies in Comparative International Development* 31: 2, 3-36.
- Barnes, William A. 1998: Incomplete Democracy in Central America: Polarization and Voter Turnout in Nicaragua and El Salvador, in: *Journal of Interamerican Studies and World Affairs* 40: 3, 63-102.
- Blumenthal, Hans R. 2001: Der Friedensprozess. »Verhandlungen im Kriege«, in: Kurtenbach, Sabine (Hrsg.): *Kolumbien zwischen Gewalteskalation und Friedenssuche. Möglichkeiten und Grenzen der Einflussnahme externer Akteure*, Frankfurt a. M., 144-162.
- Bronfen, Elisabeth/Marius, Benjamin 1997: Hybride Kulturen. Einleitung zur anglo-amerikanischen Multikulturalismusdebatte, in: Bronfen, Elisabeth/Marius, Benjamin/Steffen, Therese (Hrsg.): *Hybride Kulturen. Beiträge zur anglo-amerikanischen Multikulturalismusdebatte*, Tübingen, 1-29.
- Brunner, José Joaquín 1988: *El espejo trizado*, Santiago de Chile.
- Brysk, Alison 2000: Democratizing Civil Society in Latin America, in: *Journal of Democracy* 11: 3, 151-165.
- Cammack, Paul 1997: *Capitalism and Democracy in the Third World: The Doctrine for Political Development*, London.
- Carothers, Thomas 2002: The End of the Transition Paradigm, in: *Journal of Democracy* 13: 1, 5-21.
- Chandhoke, Neera 2001: The »Civil« and the »Political« in Civil Society, in: *Democratization* 8: 2, 1-24.
- Collier, David/Levitsky, Steven 1997: Democracy with Adjectives: Conceptual Innovation in Comparative Research, in: *World Politics* 49: 3, 430-451.
- Collier, David/Mahon, James E. Jr. 1993: Conceptual »Stretching« Revisited: Adapting Categories in Comparative Analysis, in: *American Political Science Review* 87: 4, 845-855.

- Comisión Colombiana de Juristas* 1997: Colombia, Derechos Humanos y Derecho Humanitario 1996, Bogotá.
- Croissant, Aurel/Thiery, Peter* 2000: Defekte Demokratie. Konzept, Operationalisierung und Messung, in: Lauth, Hans-Joachim/Pickel, Gert/Welzel, Christian (Hrsg.): Demokratiemessung. Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich, Opladen, 89-112.
- Dahl, Robert* 1989: Democracy and its Critics, New Haven, CT.
- Diamond, Larry* 2002: Elections without Democracy: Thinking about Hybrid Regimes, in: Journal of Democracy 13: 2, 21-35.
- Domínguez, Jorge I./Lowenthal, Abraham F.* 1996: Introduction, in: Domínguez, Jorge I./Lowenthal, Abraham F. (Hrsg.): Constructing Democratic Governance: South America in the 1990s, Baltimore, MD, 3-9.
- Elsenhans, Hartmut* 1994: Wirtschaftsliberalismus ohne bürgerliche Revolution: Wer stützt die liberale Wirtschaft im Süden?, in: Hein, Wolfgang (Hrsg.): Umbruch in der Weltgesellschaft. Auf dem Weg zu einer »Neuen Weltordnung«?, Hamburg, 101-124.
- Erdmann, Gero* 2002: Neopatrimoniale Herrschaft – oder: Warum es in Afrika so viele Hybridregime gibt, in: Bendel, Petra/Croissant, Aurel/Rüb, Friedbert (Hrsg.): Zwischen Demokratie und Diktatur. Zur Konzeption und Empirie demokratischer Grauzonen, Opladen, 323-342.
- García Canclini, Nestor* 1990: Culturas híbridadas. Estrategias para entrar y salir de la modernidad, México D.F.
- Garretón, Manuel Antonio* 1991: La democracia entre dos épocas. América Latina en 1990, in: Foro Internacional 32: 1/125, 47-64.
- Gaviria Díaz, Carlos* (2000): Persönliches Interview der Autorin mit dem früheren Präsidenten des Verfassungsgerichtes; zum Zeitpunkt des Gesprächs Richter am Verfassungsgericht, 26.7.2000.
- Hartlyn, Jonathan* 1985: Producer Associations, the Political Regime, and Policy Processes in Contemporary Colombia, in: Latin American Research Review 20: 3, 111-138.
- Helfrich-Bernal, Linda* 2001: Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Kolumbien?, in: Lauth, Hans-Joachim/Becker, Michael/Pickel, Gert (Hrsg.): Rechtsstaat und Demokratie. Theoretische und empirische Studien zum Recht in der Demokratie, Wiesbaden, 137-162.
- Helfrich-Bernal, Linda* 2002: Kolumbien: Wahlen und Parteien im Gewaltkonflikt, Frankfurt a. M.
- Hoskin, Gary* 1998: The State and Political Parties in Colombia, in: Posadas Carbo, Eduardo (Hrsg.): Colombia: The Politics of Reforming the State, London, 45-70.
- Jonas, Susanne* 2000: Democratization Through Peace: The Difficult Case of Guatemala, in: Journal of Interamerican Studies and World Affairs 42: 4, 9-38.
- Karl, Terry Lynn* 1995: The Hybrid Regimes of Central America, in: Journal of Democracy 6: 1, 72-86.
- Krennerich, Michael* 1999: Weder Fisch noch Fleisch? Methodische Anmerkungen zur schwierigen Unterscheidung zwischen Diktaturen mit liberalem Antlitz und Demokratien mit illiberalen Zügen (Vortragpapier präsentiert auf der 5. Tagung des DVPW-Arbeitskreises zum Thema »Verzögerte und gescheiterte Systemformation und das Entstehen hybrider politischer Regime«, Evangelische Akademie Loccum, 4.-5.6.1999), Rehburg-Loccum.
- Latorre Rueda, Mario* 1986: Hechos y Crítica. Política, Bogotá.
- Levitsky, Steven/Way, Lucan A.* 2002: The Rise of Competitive Authoritarianism, in: Journal of Democracy 13: 2, 51-65.
- Lipset, Seymour Martin* 1959: Some Social Requisites of Democracy: Economic Development and Political Legitimacy, in: American Political Science Review 53: 1, 69-105.
- Lowenthal, Abraham, F./Domínguez, Jorge I.* 1996: Introduction: Constructing Democratic Governance, in: Lowenthal, Abraham F./Domínguez, Jorge I. (Hrsg.): Constructing Democratic Governance: Latin America and the Caribbean in the 1990s – Themes and Issues, Baltimore, MD, 3-8.
- Macpherson, Crawford B.* 1977: The Life and Times of Liberal Democracy, Oxford.

- Malloy, James M. 1998: The Politics of Transition in Latin America, in: Malloy, James M./ Seligson, Mitchell S. (Hrsg.): Authoritarians and Democrats: Regime Transition in Latin America, Pittsburgh, PA, 235-258.
- Merkel, Wolfgang 1994: Struktur oder Akteur, System oder Handlung: Gibt es einen Königsweg in der sozialwissenschaftlichen Transformationsforschung?, in: Merkel, Wolfgang (Hrsg.): Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzeptionen, Opladen, 303-331.
- Merkel, Wolfgang 1999: Defekte Demokratien, in: Merkel, Wolfgang/Busch, Andreas (Hrsg.): Demokratie in Ost und West, Frankfurt a. M., 361-381.
- Merkel, Wolfgang/Croissant, Aurel 2000: Formale und informale Institutionen in defekten Demokratien, in: Politische Vierteljahresschrift 41: 1, 3-30.
- Merkel, Wolfgang/Puhle, Hans-Jürgen/Croissant, Aurel/Eicher, Claudia/Thiery, Peter 2003: Defekte Demokratie, Band 1: Theorie, Opladen.
- Montenegro, Armando/Posada, Carlos E. 2001: La violencia en Colombia, Bogotá.
- Montoya Moncada, Gustavo 1997: Impunidad más que simple matemática, in: Caja de Heramientas 48, Juli 1997, 6.
- Müller, Harald 2002: Antinomien des demokratischen Friedens, in: Politische Vierteljahresschrift 43: 1, 46-81.
- Murillo Castaño, Gabriel 1997: Colombia: La relación entre participación ciudadana y el dominio de los partidos políticos (Vortrag bei der Konferenz der Asociación Alemana de Investigación sobre América Latina, ADLAF, Berlin, 29.-31.10.1997), Berlin.
- Nohlen, Dieter/Thibaut, Bernhard 1994: Transitionsforschung zu Lateinamerika. Ansätze, Konzepte, Thesen, in: Merkel, Wolfgang (Hrsg.): Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzeptionen, Opladen, 195-228.
- O'Donnell, Guillermo 1994: Delegative Democracy, in: Journal of Democracy, 5: 1, 55-69.
- O'Donnell, Guillermo 2001: Reflections on Contemporary South American Democracies, in: Latin American Studies 33, 599-609.
- O'Donnell, Guillermo/Schmitter, Philippe 1989: Transition from Authoritarian Rule: Tentative Conclusions about Uncertain Democracies, Baltimore, MD.
- Organización Mundial Contra la Tortura (Hrsg.) 1992: El terrorismo de Estado en Colombia, Brüssel.
- Palacios, Marco 1983: El café en Colombia, 1850-1970, México D.F.
- Peeler, John 1998: Building Democracy in Latin America, Boulder, CO.
- Pizarro, Eduardo 1993: Colombia: hacia una salida democrática a la crisis nacional, in: Adriansén, Alberto (Hrsg.): Democracia, etnicidad y violencia política en los países andinos, Lima, 137-166.
- Puhle, Hans-Jürgen 1999: Zur Konsolidierung neuer Demokratien, in: Glatzer, Wolfgang (Hrsg.): Ansichten der Gesellschaft. Frankfurter Beiträge aus Soziologie und Politikwissenschaft, Opladen, 113-122.
- Rangel Suárez, Alfredo 1999: Las FARC-EP: Una mirada actual, in: Deas, Malcolm/Llorente, María Victoria (Hrsg.): Reconocer la guerra para construir la paz, Bogotá, 21-51.
- Rubio, Mauricio 1999: La justicia en una sociedad violenta, in: Deas, Malcolm/Llorente, María V. (Hrsg.): Reconocer la guerra para construir la paz, Bogotá, 201-235.
- Rüb, Friedbert W. 2002: Hybride Regime: Politikwissenschaftliches Chamäleon oder neuer Regimetypus? Begriffliche und konzeptionelle Überlegungen zum neuen Pessimismus in der Transitologie, in: Bendel, Petra/Croissant, Aurel/Rüb, Friedbert W. (Hrsg.): Zwischen Demokratie und Diktatur. Zur Konzeption und Empirie demokratischer Grauzonen, Opladen, 93-119.
- Sandoval Moreno, Luis I. 1998: Paz. Recrear la democracia desde la sociedad civil, Bogotá.
- Sanin, Javier 1989: Preface. Colombia's Democracy: Myth or Reality?, in: Osterling, Jorge P. (Hrsg.): Democracy in Colombia: Clientist Politics and Guerrilla Warfare, New Brunswick, NJ, XV-XXII.
- Santamaría S., Ricardo/Silva Luján, Gabriel 1984: Proceso político en Colombia. Del Frente Nacional a la Apertura Democrática, Bogotá.

- Schneider, Irmela* 1997: Von der Vielsprachigkeit zur »Kunst der Hybridation«. Diskurse des Hybriden, in: Schneider, Irmela/Thomsen, Christian W. (Hrsg.): Hybridkultur. Medien – Netze – Künste, Köln, 13-66.
- Schumpeter, Joseph. A.* 1950: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern.
- Sen, Amartya* 1999: Democracy as a Universal Value, in: Journal of Democracy 10: 3, 4-13.
- Tetzlaff, Rainer* 1996: Theorien der Entwicklung der Dritten Welt nach dem Ende der Zweiten (sozialistischen) Welt, in: von Beyme, Klaus/Offe, Claus (Hrsg.): Politische Theorien in der Ära der Transformation (PVS-Sonderheft 26), Opladen, 59-93.
- Wehler, Hans-Ulrich* 1975: Modernisierungstheorie und Geschichte, Göttingen.
- Whitehead, Laurence* 1996: Three International Dimensions of Democratization, in: Whitehead, Laurence (Hrsg.): The International Dimensions of Democratization: Europe and the Americas, Oxford, 3-25.
- Zinecker, Heidrun* 1999: Kein Ende der Transition. Die Blackbox zwischen Staat und Wirtschaft – Vermittlungsstruktur oder Demokratisierungsfalle?, in: Zinecker, Heidrun (Hrsg.): Unvollendete Transitionen in Nichtmarktökonomien. Die Blackbox zwischen Wirtschaft und Staat in den Transitionsländern des Südens und Ostens, Amsterdam, 1-40.
- Zinecker, Heidrun* 2002: Kolumbien und El Salvador im longitudinalen Vergleich. Ein kritischer Beitrag zur Transitionsforschung aus historisch-struktureller und handlungstheoretischer Perspektive (Habilitationsschrift, Verleihungsbeschluss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig am 20. Januar 2004), Leipzig.
- Zinecker, Heidrun* 2004: El Salvador nach dem Bürgerkrieg. Ambivalenzen eines schwierigen Friedens, Frankfurt a. M.